



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0062(COD)

2.2.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge
(KOM(2011)0142 – C7-0085/2011 – 2011/0062(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): Kurt Lechner

(*)Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Es gibt bisher keine gesetzlichen Regelungen der EU zu Hypothekarkrediten. Zu erwähnen ist der freiwillige Verhaltenskodex für wohnungswirtschaftliche Kredite vom März 2011 (Empfehlung der KOM 2001/193 EG). Die Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48) gelten nicht für hypothekarisch gesicherte Kredite. Allerdings haben Mitgliedstaaten einige Bestimmungen dieser Richtlinie auch bezüglich hypothekarisch gesicherter Kredite umgesetzt.

Die Hypothekarkreditmärkte sind von erheblicher Bedeutung im Binnenmarkt, sind aber wenig bis gar nicht integriert. Zu den allgemein bestehenden Schwierigkeiten, die einer grenzüberschreitenden Kreditaufnahme - auch bei Verbraucherkrediten - im Wege stehen wie Sprachprobleme, unterschiedliche Finanzierungskulturen und im regionalen Umfeld bestehende Vertrauensverhältnisse kommen bei Hypothekarkrediten weitere zusätzliche Hindernisse hinzu, wie insbesondere erhebliche Unterschiede im Grundstücksrecht der Mitgliedstaaten, bei den Wertermittlungsvorschriften, dem Grundbuch- und Hypothekenrecht oder dem Recht der Zwangsvollstreckung. Diese Hindernisse werden im Richtlinienvorschlag nicht angegangen und sind auch mittelfristig nicht auszuräumen. Der Kommission ist deshalb zuzustimmen, dass die Möglichkeiten zur Herstellung eines Binnenmarktes insbesondere auf Verbraucherseite sehr begrenzt sind, eine Harmonisierung zurückhaltend erfolgen und nur ein gewisser Rahmen abgesteckt werden sollte. Im Übrigen sind im Hinblick auf die Finanzkrise andere Initiativen im Rahmen der Kapitalmarktgesetzgebung von größerer Bedeutung als der vorliegende Vorschlag.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist zunächst festzuhalten, dass für viele Bürger der Kauf eines Hauses und dessen Finanzierung die größte Investition in ihrem Leben ist und sie deshalb eines Schutzes bedürfen. In der Regel sind sich die Bürger der Tragweite des Vorgangs bewusst, informieren sich und lassen sich beraten. Im Unterschied dazu handelt es sich bei einem Verbraucherkredit eher um ein Massengeschäft mit typisierten, auch grenzüberschreitend einsetzbaren Produkten und mit der Gefahr der Überrumpelung unerfahrener Verbraucher. Bei Wohnimmobilien- oder Hypothekarkrediten ist dagegen den Gesichtspunkten der Wahrung der Produktvielfalt, der Vertragsfreiheit des mündigen Bürgers und dem Wettbewerb zwischen den Anbietern ein höherer Stellenwert einzuräumen. Die Möglichkeiten der Verbraucher durch einzelvertragliche Regelungen mit dem Kreditgeber gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme eines unparteiischen Beraters den Besonderheiten ihrer jeweiligen Situation Rechnung tragen zu können, sollte nicht durch überzogene Regulierungen auf europäischer Ebene eingeschränkt werden, zumal grenzüberschreitende Auswirkungen begrenzt bleiben.

Trotz dieser Unterschiede zwischen dem von der Verbraucherkreditrichtlinie erfassten Sektor einerseits und der vorgeschlagenen Richtlinie über Wohnimmobilien- und Hypothekarkreditverträge sollte darauf geachtet werden, dass es zwar keine Identität zwischen den Vorschriften geben muss, aber dort, wo derselbe Sachverhalt geregelt wird, sollten nicht in denselben Punkten zwei unterschiedliche Regelungen vorgeschrieben werden. Viele Mitgliedsstaaten haben Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie in der Weise umgesetzt, dass sie auch für hypothekarisch gesicherte Darlehen gelten. Darauf sollte Rücksicht genommen werden.

Im Hinblick auf die Stabilität des Finanzmarktes sind über die Vorschriften der Verbraucherkreditlinie hinausgehende Verschärfungen überflüssig, weil bereits beschlossene Maßnahmen z.B. zur Bankenaufsicht, zu Eigenkapitalanforderungen und zu Verbriefungen insoweit ebenfalls wirken, und die besser geeigneten Instrumente darstellen. In diesem Zusammenhang verweist der Berichtersteller auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juli 2011 zur Umsetzung der Empfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel III)¹.

Während die Kommission beim Grün- und Weißbuch die Bezeichnung "Hypothekarkredit" verwendet hat, wird der vorliegende Richtlinienentwurf "Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge" bezeichnet. Diese Formulierung ist ebenso irreführend wie Artikel 1. Der Vorschlag umfasst einerseits, was nicht auf Anhieb ersichtlich ist, nur Verbraucherkreditverträge, andererseits aber keineswegs nur Wohnimmobilienkreditverträge, sondern alle Verbraucherkreditverträge, die durch Grundpfandrechte gesichert werden, auch dann, wenn sie der Finanzierung z.B. großer Gewerbetekomplexe oder dem Kauf eines PKW, von Aktien oder auch einem Überziehungskredit dienen, was in einigen Mitgliedstaaten durchaus üblich ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Wohnimmobilienkreditverträge

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über Wohnimmobilien- **und**
Hypothekarkreditverträge

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Wird sie angenommen, so müssen die entsprechenden Änderungen durchgehend vorgenommen werden.)

¹ KOM(2011)0453, KOM(2011)0452.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission hat im März 2003 einen Prozess eingeleitet, um zu ermitteln, welche Hindernisse dem Binnenmarkt für **Wohnimmobilien**kreditverträge entgegenstehen und welche Auswirkungen diese haben. 2007 hat sie ein Weißbuch über die Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte vorgelegt. In diesem Weißbuch kündigte die Kommission ihre Absicht an, Folgenabschätzungen u. a. zu den politischen Optionen bezüglich vorvertraglicher Information, Kreditregistern, Kreditwürdigkeitsprüfung, effektivem Jahreszins und Beratungsstandards vorzunehmen. Um die Kommission bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit von Kreditdaten zu unterstützen, wurde daneben eine Expertengruppe für Kredithistorien eingesetzt. Ferner wurden Studien zur Rolle und zur Geschäftstätigkeit von Kreditvermittlern und Nichtkreditinstituten eingeleitet, die Wohnimmobilienkreditverträge anbieten.

Geänderter Text

(1) Die Kommission hat im März 2003 einen Prozess eingeleitet, um zu ermitteln, welche Hindernisse dem Binnenmarkt für Wohnimmobilien - **und Hypothekark**kreditverträge entgegenstehen und welche Auswirkungen diese haben. 2007 hat sie ein Weißbuch über die Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte vorgelegt. In diesem Weißbuch kündigte die Kommission ihre Absicht an, Folgenabschätzungen u. a. zu den politischen Optionen bezüglich vorvertraglicher Information, Kreditregistern, Kreditwürdigkeitsprüfung, effektivem Jahreszins und Beratungsstandards vorzunehmen. Um die Kommission bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit von Kreditdaten zu unterstützen, wurde daneben eine Expertengruppe für Kredithistorien eingesetzt. Ferner wurden Studien zur Rolle und zur Geschäftstätigkeit von Kreditvermittlern und Nichtkreditinstituten eingeleitet, die Wohnimmobilien - **und Hypothekark**kreditverträge anbieten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) In ihrer Mitteilung
„Binnenmarktakte - Zwölf Hebel zur
Förderung von Wachstum und**

Vertrauen“¹ vom 13. April 2011 hat sich die Kommission verpflichtet, den „Schutz von Kreditnehmern am Hypothekenkreditmarkt“ zu verbessern.

¹ KOM (2011)0206.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gemäß dem Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Entwicklung eines transparenteren und effizienteren Kreditmarkts innerhalb dieses Raums ist für die Förderung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten und die Errichtung eines Binnenmarkts für Wohnimmobilienkredite von entscheidender Bedeutung. In Bezug auf das Geschäftsgebaren beim Abschluss von Wohnimmobilienkreditverträgen sowie die Regulierung und Beaufsichtigung von Kreditvermittlern und Nichtkreditinstituten, die Wohnimmobilienkreditverträge anbieten, bestehen im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Diese Unterschiede schaffen Hemmnisse, die das grenzübergreifende Geschäft auf der Angebots- wie der Nachfrageseite beeinträchtigen und so den Wettbewerb und die Auswahl auf dem Markt einschränken, was den Anbietern höhere Kreditkosten verursacht und sie sogar an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit hindert.

Geänderter Text

(2) Gemäß dem Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Entwicklung eines transparenteren und effizienteren Kreditmarkts innerhalb dieses Raums ist für die Förderung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten und die Errichtung eines Binnenmarkts für Wohnimmobilien - **und Hypothekarkredite** von entscheidender Bedeutung. In Bezug auf das Geschäftsgebaren beim Abschluss von Wohnimmobilien - **und Hypothekarkreditverträgen** sowie die Regulierung und Beaufsichtigung von Kreditvermittlern und Nichtkreditinstituten, die Wohnimmobilien - **und Hypothekarkreditverträge** anbieten, bestehen im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Diese Unterschiede schaffen Hemmnisse, die das grenzübergreifende Geschäft auf der Angebots- wie der Nachfrageseite beeinträchtigen und so den Wettbewerb und die Auswahl auf dem Markt einschränken, was den Anbietern höhere Kreditkosten verursacht und sie sogar an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit hindert.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass unverantwortliches Handeln von Marktteilnehmern die Grundlagen des Finanzsystems untergraben und zu mangelndem Vertrauen bei sämtlichen Beteiligten, insbesondere den Verbrauchern, sowie potenziell schwer wiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen führen kann. Viele Verbraucher haben das Vertrauen in den Finanzsektor verloren, und Kreditnehmer haben zunehmend Schwierigkeiten, ihre Kredite zu bedienen, weshalb die Zahl der Zahlungsausfälle und Zwangsvollstreckungen zunimmt. Angesichts der durch die Finanzkrise zutage getretenen Probleme hat die Kommission im Rahmen der Bemühungen zur Gewährleistung eines effizienten und wettbewerbsfähigen Binnenmarkts Maßnahmen in Bezug auf Wohnimmobilienkreditverträge vorgeschlagen, darunter einen verlässlichen Rahmen für die Kreditvermittlung, um für die Zukunft verantwortungsvolle und zuverlässige Märkte zu schaffen und das Verbrauchervertrauen wiederherzustellen.

Geänderter Text

(3) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass unverantwortliches Handeln von Marktteilnehmern die Grundlagen des Finanzsystems untergraben und zu mangelndem Vertrauen bei sämtlichen Beteiligten, insbesondere den Verbrauchern, sowie potenziell schwer wiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen führen kann. Viele Verbraucher haben das Vertrauen in den Finanzsektor verloren, und Kreditnehmer haben zunehmend Schwierigkeiten, ihre Kredite zu bedienen, weshalb die Zahl der Zahlungsausfälle und Zwangsvollstreckungen zunimmt. Angesichts der durch die Finanzkrise zutage getretenen Probleme hat die Kommission im Rahmen der Bemühungen zur Gewährleistung eines effizienten und wettbewerbsfähigen Binnenmarkts, **der Finanzstabilität und Verbraucherschutz gewährleistet**, Maßnahmen in Bezug auf Wohnimmobilienkreditverträge vorgeschlagen, darunter einen verlässlichen Rahmen für die Kreditvermittlung, um für die Zukunft verantwortungsvolle und zuverlässige Märkte zu schaffen und das Verbrauchervertrauen wiederherzustellen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission

(7) Auf den von dieser Richtlinie nicht erfassten Gebieten sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten

Geänderter Text

(7) Auf den von dieser Richtlinie nicht erfassten Gebieten sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt sein, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten

die Möglichkeit haben, in Bereichen wie dem Vertragsrecht zur Gültigkeit von Kreditverträgen, Immobilienwertermittlung, Grundbucheintragungen, vertragliche Informationen, nachvertragliche Fragen und Vorgehen bei Zahlungsausfall nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen.

insbesondere die Möglichkeit haben, in Bereichen wie dem Vertragsrecht zur Gültigkeit von Kreditverträgen, **dem Sachenrecht**, Immobilienwertermittlung, Grundbucheintragungen, vertragliche Informationen, nachvertragliche Fragen und Vorgehen bei Zahlungsausfall nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission

(9) Durch diese Richtlinie soll gewährleistet werden, dass alle Kredite, die Verbrauchern gewährt werden, ein hohes Maß an Schutz genießen. Sie sollte daher für **immobilienbesicherte Kredite oder Kredite zum Erwerb einer Immobilie** in einigen Mitgliedstaaten sowie für Kredite zur Renovierung von Wohnimmobilien gelten, die nicht unter die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG, mit der auf EU-Ebene Vorschriften zu Verbraucherkreditverträgen festgelegt werden, fallen. Ferner sollte diese Richtlinie nicht auf bestimmte Arten von Kreditverträgen angewandt werden, bei denen, wie in der Richtlinie 2008/48/EG bereits geregelt, Arbeitgeber ihren Beschäftigten unter bestimmten Umständen Kredite gewähren.

Geänderter Text

(9) Durch diese Richtlinie soll gewährleistet werden, dass alle Kredite, die Verbrauchern gewährt werden, ein hohes Maß an Schutz genießen. Sie sollte daher für **hypothekarisch gesicherte oder zur Finanzierung von Immobilien dienende Verbraucherkreditverträge** in einigen Mitgliedstaaten sowie für Kredite zur Renovierung von Wohnimmobilien gelten, die nicht unter die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG, mit der auf EU-Ebene Vorschriften zu Verbraucherkreditverträgen festgelegt werden, fallen. Ferner sollte diese Richtlinie nicht auf bestimmte Arten von Kreditverträgen angewandt werden, bei denen, wie in der Richtlinie 2008/48/EG bereits geregelt, Arbeitgeber ihren Beschäftigten unter bestimmten Umständen Kredite gewähren.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9 a) Weiterhin sollte diese Richtlinie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/48/EG nicht für Wohnimmobilien - und Hypothekarkreditverträge gelten, die über 2 Millionen Euro hinausgehen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein sollten ferner Stundungsvereinbarungen, Miet- oder Leasingverträge, Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, zins- und gebührenfreie Kreditverträge, Kreditverträge mit Wertpapierfirmen, Kreditverträge, die Ergebnis eines Vergleichs sind, Kreditverträge, die eine unentgeltliche Stundung zum Gegenstand haben, und Kreditverträge, die nur einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen gewährt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Der geltende Rechtsrahmen sollte den Verbrauchern die Gewissheit geben, dass Kreditgeber und Kreditvermittler im besten Verbraucherinteresse handeln. Ein für die Gewährleistung dieses Verbrauchervertrauens zentraler Aspekt ist die Vorschrift, ein hohes Maß an Fairness, Ehrlichkeit und Professionalität in der Branche zu gewährleisten. Die Richtlinie sollte **zwar** vorschreiben, dass einschlägige Kenntnisse und Kompetenz auf Ebene des Instituts nachzuweisen sind, **doch sollte es den Mitgliedstaaten freistehen,**

(16) Der geltende Rechtsrahmen sollte den Verbrauchern die Gewissheit geben, dass Kreditgeber und Kreditvermittler im besten Verbraucherinteresse handeln. Ein für die Gewährleistung dieses Verbrauchervertrauens zentraler Aspekt ist die Vorschrift, ein hohes Maß an Fairness, Ehrlichkeit und Professionalität in der Branche zu gewährleisten. Die Richtlinie sollte vorschreiben, dass einschlägige Kenntnisse und Kompetenz auf Ebene des Instituts **und im Falle eines allein tätigen Kreditvermittlers auf Ebene der**

entsprechende Anforderungen an einzelne natürliche Personen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

natürlichen Person nachzuweisen sind.

Begründung

Um die Verbraucher zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollte jede Person, die unmittelbar am Vertrieb oder an der Vermittlung von Kreditverträgen beteiligt ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Dies gilt auch für Vermittler, die als natürliche Person allein tätig sind und keine Mitarbeiter beschäftigen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, mit denen das Verständnis der Verbraucher in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten bei der Hypothekarkreditaufnahme und dem Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Wohnimmobilienkreditverträge, erleichtert und gefördert wird. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Informationen für alle Nutzer zugänglich sind, um zu verhindern, dass Verbraucher schutzbedürftig werden, die es ansonsten nicht wären, und sie sollten insbesondere den Schutz der Verbraucher sicherstellen, die von ihrem Wesen her in Bezug auf Wohnimmobilienkreditverträge besonders schutzbedürftig sind.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 17**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Kreditgeber und Kreditvermittler

(17) Kreditgeber und Kreditvermittler

nutzen häufig Werbung, oftmals in Verbindung mit Sonderkonditionen, um das Interesse der Verbraucher auf ein bestimmtes Produkt zu lenken. Die Verbraucher sollten deshalb vor unlauterer oder irreführender Werbung geschützt werden und Werbung vergleichen können. Um den Verbrauchern den Vergleich unterschiedlicher Angebote zu ermöglichen, sind spezielle Bestimmungen bezüglich der Werbung für Wohnimmobilienkreditverträge sowie eine Liste der Punkte notwendig, die in Werbe- und Marketingmaterial für die Verbraucher enthalten sein müssen. Diese Bestimmungen müssen den Besonderheiten von Wohnimmobilienkreditverträgen Rechnung tragen, **zum Beispiel dem Umstand, dass der Verbraucher Gefahr läuft, die Immobilie zu verlieren, falls die Verpflichtungen in Bezug auf die Rückzahlung des Kredits nicht eingehalten werden. Es sollte den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, in ihrem innerstaatlichen Recht Offenlegungspflichten in Bezug auf Werbung, die keine Informationen über Kreditkosten enthält, einzuführen oder beizubehalten.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Kommission

(22) **Der Verbraucher benötigt möglicherweise darüber hinaus noch weitere** Unterstützung, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Kreditgeber **und gegebenenfalls an dem Geschäft beteiligte Kreditvermittler sollten** diese Unterstützung in Bezug auf die

nutzen häufig Werbung, oftmals in Verbindung mit Sonderkonditionen, um das Interesse der Verbraucher auf ein bestimmtes Produkt zu lenken. Die Verbraucher sollten deshalb vor unlauterer oder irreführender Werbung geschützt werden und Werbung vergleichen können. Um den Verbrauchern den Vergleich unterschiedlicher Angebote zu ermöglichen, sind spezielle **abschließende** Bestimmungen bezüglich der Werbung für Wohnimmobilien- und Hypothekarkreditverträge sowie eine Liste der Punkte notwendig, die in Werbe- und Marketingmaterial für die Verbraucher enthalten sein müssen, **soweit in der Werbung Zinsen und Kosten genannt werden. Ansonsten sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, Informationsanforderungen in ihrem innerstaatlichen Recht vorzusehen.** Diese Bestimmungen müssen den Besonderheiten von Wohnimmobilienkreditverträgen Rechnung tragen.

Geänderter Text

(22) **Obgleich der Verbraucher Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er** darüber hinaus noch weitere Unterstützung **braucht**, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. **Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass** Kreditgeber diese Unterstützung in

Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten. Die entsprechenden Informationen sowie die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte sollten daher dem Verbraucher persönlich erläutert werden, so dass er ihre möglichen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen können, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Erläuterungen dem Verbraucher zu geben sind, wobei den besonderen Umständen, unter denen der Kredit angeboten wird, dem Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist.

Bezug auf die Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten. **Gegebenenfalls sollten die entsprechenden vorvertraglichen** Informationen sowie die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte dem Verbraucher persönlich erläutert werden, so dass er ihre möglichen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. **Diese Verpflichtung, dem Verbraucher Unterstützung zu leisten, sollte gegebenenfalls auch für Kreditvermittler gelten.** Die Mitgliedstaaten sollten festlegen können, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Erläuterungen dem Verbraucher zu geben sind, wobei den besonderen Umständen, unter denen der Kredit angeboten wird, dem Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Kommission

(23) Im Interesse der Förderung der Errichtung und des Funktionierens des Binnenmarkts und zwecks Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Union ist die Vergleichbarkeit der Angaben zum effektiven Jahreszins in der gesamten Union zu gewährleisten. Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher sollten sämtliche Kosten umfassen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat, mit Ausnahme der Notargebühren. Sie sollten daher Zinsen, Provisionen, Steuern, Entgelte für Kreditvermittler und alle sonstigen Entgelte sowie Versicherungskosten und Kosten sonstiger Nebenprodukte einschließen, sofern diese Voraussetzung

Geänderter Text

(23) Im Interesse der Förderung der Errichtung und des Funktionierens des Binnenmarkts und zwecks Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Union ist die Vergleichbarkeit der Angaben zum effektiven Jahreszins in der gesamten Union **einheitlich** zu gewährleisten. Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher sollten sämtliche Kosten umfassen, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat, mit Ausnahme der **mit der Kreditsicherung verbundenen Kosten wie Eintragungsgebühren oder** Notargebühren. Sie sollten daher Zinsen, Provisionen, Steuern, Entgelte für Kreditvermittler und alle sonstigen

dafür sind, dass der Kredit zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Da der effektive Jahreszins im vorvertraglichen Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag entsprechen. Angesichts der Komplexität der Berechnung eines effektiven Jahreszinses (beispielsweise bei Krediten mit variablem Zinssatz oder außergewöhnlicher Tilgungsformel) und zur Berücksichtigung der Produktinnovation könnte die Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mittels technischer Regulierungsstandards geändert oder spezifiziert werden. **Die in dieser Richtlinie verwendete Definition und Berechnungsweise des effektiven Jahreszinses sollten im Interesse leichter Verständlichkeit und Vergleichbarkeit seitens der Verbraucher jeweils mit jener in Richtlinie 2008/48/EG identisch sein. Diese Definitionen und Berechnungsmethoden können sich jedoch künftig unterscheiden, falls die Richtlinie 2008/48/EG zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden sollte.** Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verbote einseitiger Änderungen des Sollzinssatzes durch den Kreditgeber einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Entgelte sowie Versicherungskosten und Kosten sonstiger Nebenprodukte einschließen, sofern diese Voraussetzung dafür sind, dass der Kredit zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Da der effektive Jahreszins im vorvertraglichen Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag entsprechen. Angesichts der Komplexität der Berechnung eines effektiven Jahreszinses (beispielsweise bei Krediten mit variablem Zinssatz oder außergewöhnlicher Tilgungsformel) und zur Berücksichtigung der Produktinnovation könnte die Methode zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mittels technischer Regulierungsstandards geändert oder spezifiziert werden. **Im Interesse der Vergleichbarkeit sollte eine möglichst einheitliche Definition und Berechnungsweise des effektiven Jahreszinses in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 2008/48/EG angestrebt werden. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses entsprechend der Richtlinie 2008/48/EG bei Krediten mit anfänglichem Festzins kann jedoch beim Verbraucher zu erheblichen Missverständnissen führen. Dies sollte korrigiert werden. Künftig können sich weitere Abweichungen ergeben, falls die beiden Richtlinien geändert werden sollten.** Es steht den Mitgliedstaaten frei, Verbote einseitiger Änderungen des Sollzinssatzes durch den Kreditgeber einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung sollten sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigt werden, die die Fähigkeit eines Verbrauchers, über die Laufzeit des Kredits fällige Rückzahlungen zu leisten, beeinflussen könnten, darunter unter anderem dessen Einkommen, regelmäßige Ausgaben, Kreditscoring, Kredithistorie, Fähigkeit zur Bewältigung von Anpassungen des Zinssatzes sowie weitere bestehende Kreditverpflichtungen. Zur eingehenderen Präzisierung der unterschiedlichen Elemente, denen bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung Rechnung getragen werden kann, können weitere Bestimmungen notwendig sein. **Die Mitgliedstaaten können Leitlinien zu den bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers angewandten Methoden und Kriterien herausgeben, indem beispielsweise Obergrenzen für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert oder Kredithöhe und Einkommen festgelegt werden.**

Geänderter Text

(24) Bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung sollten sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigt werden, die die Fähigkeit eines Verbrauchers, über die Laufzeit des Kredits fällige Rückzahlungen zu leisten, beeinflussen könnten, darunter unter anderem dessen Einkommen, regelmäßige Ausgaben, Kreditscoring, Kredithistorie, Fähigkeit zur Bewältigung von Anpassungen des Zinssatzes sowie weitere bestehende Kreditverpflichtungen. Zur eingehenderen Präzisierung der unterschiedlichen Elemente, denen bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung Rechnung getragen werden kann, können weitere Bestimmungen notwendig sein. **Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten alle relevanten Faktoren, die dem Kreditgeber zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind, berücksichtigt werden.**

Begründung

Es wäre besser, diese Frage in der Eigenkapitalrichtlinie zu regeln.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung mit negativem Ausgang sollte der **Kreditgeber darauf hingewiesen werden, dass der Kredit für den betreffenden Verbraucher unerschwinglich ist und deshalb vom Kreditgeber nicht gewährt werden sollte.** Ein negativer Ausgang kann auf eine Reihe von Gründen zurückgehen,

Geänderter Text

(25) Bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung mit negativem Ausgang sollte **die Gewährung des Kredits nur im Ausnahmefall erfolgen. Dies sollte für Zwecke der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert** werden. Ein negativer Ausgang kann auf eine Reihe von Gründen zurückgehen, u. a. eine

u. a. eine Datenbankabfrage oder ein negatives Kreditscoring. Ein positiver Ausgang der Kreditwürdigkeitsprüfung sollte für den Kreditgeber keine Verpflichtung zur Gewährung des Kredits darstellen.

Datenbankabfrage oder ein negatives Kreditscoring. Ein positiver Ausgang der Kreditwürdigkeitsprüfung sollte für den Kreditgeber keine Verpflichtung zur Gewährung des Kredits darstellen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission

(26) Zur **Erleichterung** der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten die Verbraucher dem Kreditgeber oder Kreditvermittler alle vorliegenden relevanten Informationen über ihre finanzielle Situation und persönlichen Umstände verfügbar machen. **Der Verbraucher sollte allerdings keine Nachteile erleiden, wenn er nicht in der Lage ist, bestimmte Informationen oder Beurteilungen der künftigen Entwicklung seiner finanziellen Situation bereitzustellen.** Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Sanktionen für den Fall festlegen können, dass Verbraucher bewusst unvollständige oder unrichtige Informationen bereitstellen.

Geänderter Text

(26) Zur **Vornahme** der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten die Verbraucher dem Kreditgeber oder Kreditvermittler alle vorliegenden relevanten Informationen über ihre finanzielle Situation und persönlichen Umstände verfügbar machen, **weil ihnen ansonsten der gewünschte Kredit ggf. nicht gewährt wird.** Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Sanktionen für den Fall festlegen können, dass Verbraucher bewusst unvollständige oder unrichtige Informationen bereitstellen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Kommission

(29) Beruht eine Entscheidung zur Ablehnung eines Kreditantrags auf Daten, die durch die Abfrage einer Datenbank erlangt wurden, oder auf dem Fehlen von Daten in derselben, so sollte der Kreditgeber dem Verbraucher diesen Umstand, die Bezeichnung der

Geänderter Text

(29) Beruht eine Entscheidung zur Ablehnung eines Kreditantrags auf Daten, die durch die Abfrage einer Datenbank erlangt wurden, oder auf dem Fehlen von Daten in derselben, so sollte der Kreditgeber dem Verbraucher diesen Umstand, die Bezeichnung der

konsultierten Datenbank sowie sämtliche anderen gemäß Richtlinie 95/46/EG erforderlichen Informationen mitteilen, damit der Verbraucher sein Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten ausüben und diese, soweit erforderlich, berichtigen, löschen oder sperren kann. Beruht eine Entscheidung zur Ablehnung eines Kreditantrags auf einer automatisierten Entscheidung oder auf systematischen Methoden wie automatisierten Kredit Scoringsystemen, so sollte der Kreditgeber dem Verbraucher diesen Umstand mitteilen, **ihm das der Entscheidungsfindung zugrunde liegende System erläutern** und ihn über die Möglichkeit informieren, um eine manuelle Überprüfung der automatisierten Entscheidung zu ersuchen. Der Kreditgeber sollte zu einer solchen Unterrichtung jedoch nicht verpflichtet sein, wenn diese nach anderen Gemeinschaftsvorschriften, beispielsweise Rechtsvorschriften über Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, nicht zulässig wäre. Solche Informationen sollten auch dann nicht gegeben werden, wenn dies Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, wie beispielsweise der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, zuwiderlaufen würde.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 31

Vorschlag der Kommission

(31) **Um die Art der erbrachten Dienstleistung verstehen zu können, sollten die Verbraucher darüber unterrichtet werden, was eine individuelle Empfehlung in Bezug auf Kreditverträge, die den Bedürfnissen und der finanziellen Situation des betreffenden Verbrauchers**

konsultierten Datenbank sowie sämtliche anderen gemäß Richtlinie 95/46/EG erforderlichen Informationen mitteilen, damit der Verbraucher sein Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten ausüben und diese, soweit erforderlich, berichtigen, löschen oder sperren kann. Beruht eine Entscheidung zur Ablehnung eines Kreditantrags auf einer automatisierten Entscheidung oder auf systematischen Methoden wie automatisierten Kredit Scoringsystemen, so sollte der Kreditgeber dem Verbraucher diesen Umstand mitteilen und ihn über die Möglichkeit informieren, um eine manuelle Überprüfung der automatisierten Entscheidung zu ersuchen. Der Kreditgeber sollte zu einer solchen Unterrichtung jedoch nicht verpflichtet sein, wenn diese nach anderen Gemeinschaftsvorschriften, beispielsweise Rechtsvorschriften über Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, nicht zulässig wäre. Solche Informationen sollten auch dann nicht gegeben werden, wenn dies Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, wie beispielsweise der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, zuwiderlaufen würde.

Geänderter Text

(31) **Dem Verbraucher sollte klar ersichtlich sein, wenn ihm eine Beratung als eigene von der Kreditgewährung getrennte Dienstleistung erbracht wird. Ein Entgelt sollte nur dann verlangt werden können, wenn dies und die Berechnungsweise dem Verbraucher klar**

entsprechen, darstellt („Beratung“) und wann diese geleistet beziehungsweise nicht geleistet wird. Um sicherzustellen, dass dem Verbraucher eine Reihe von Produkten vorgestellt wird, die seinen Bedürfnissen und persönlichen Umständen entsprechen, sollten Berater allgemeine Standards einhalten. Diese **Dienstleistung** sollte auf einer fairen und hinreichend umfassenden Analyse der **auf dem Markt** verfügbaren Produkte sowie einer genauen Untersuchung der finanziellen Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers beruhen. Eine solche Bewertung sollte sich auf aktuelle Informationen und realistische Annahmen bezüglich der Lebensumstände des Verbrauchers während der Laufzeit des Kredits stützen. Die Mitgliedstaaten können klarstellen, wie die Eignung eines bestimmten Produkts für einen Verbraucher im Rahmen der Beratungen beurteilt werden sollte.

und eindeutig mitgeteilt wurde. Um sicherzustellen, dass dem Verbraucher eine Reihe von Produkten vorgestellt wird, die seinen Bedürfnissen und persönlichen Umständen entsprechen, sollten Berater allgemeine Standards einhalten. Diese **Beratung** sollte auf einer fairen und hinreichend umfassenden Analyse der verfügbaren Produkte sowie einer genauen Untersuchung der finanziellen Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers beruhen, **wobei sie sich** auf aktuelle Informationen und realistische Annahmen bezüglich der Lebensumstände des Verbrauchers während der Laufzeit des Kredits stützen **sollte. Falls diese Beratung sich nur auf die eigene Produktpalette bezieht, sollte der Verbraucher darauf hingewiesen werden.** Die Mitgliedstaaten können klarstellen, wie die Eignung eines bestimmten Produkts für einen Verbraucher im Rahmen der Beratungen beurteilt werden sollte.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Möglichkeit für den Verbraucher, den Kredit vor Ablauf des Kreditvertrags zurückzuzahlen, kann eine wichtige Rolle bei der Förderung des Wettbewerbs im Binnenmarkt sowie der Freizügigkeit der EU-Bürger spielen. Allerdings bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Grundsätzen und Bedingungen, unter denen Verbraucher Rückzahlungen leisten können, und den Bedingungen, unter denen solche vorzeitigen Rückzahlungen erfolgen können. Bestimmte Standards in Bezug auf die vorzeitige Kreditrückzahlung sind – unter Berücksichtigung der Vielfalt der Hypothekarkreditmechanismen und des

Geänderter Text

(32) Die Möglichkeit für den Verbraucher, den Kredit vor Ablauf des Kreditvertrags zurückzuzahlen, kann eine wichtige Rolle bei der Förderung des Wettbewerbs im Binnenmarkt sowie der Freizügigkeit der EU-Bürger spielen. Allerdings bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Grundsätzen und Bedingungen, unter denen Verbraucher Rückzahlungen leisten können, und den Bedingungen, unter denen solche vorzeitigen Rückzahlungen erfolgen können. Bestimmte Standards in Bezug auf die vorzeitige Kreditrückzahlung sind – unter Berücksichtigung der Vielfalt der Hypothekarkreditmechanismen und des

Spektrums an verfügbaren Produkten – auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die Verbraucher die Möglichkeit haben, sich ihrer Verpflichtungen vor dem im Kreditvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu entledigen, und sich vertrauensvoll nach dem Produkt umsehen können, das ihren Erfordernissen am besten entspricht. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten entweder durch Rechtsvorschriften oder mittels Vertragsbestimmungen gewährleisten, dass die Verbraucher ein gesetzliches oder vertragliches Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben; gleichwohl sollten die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts festlegen können. Diese Bedingungen können die zeitliche Begrenzung der Ausübung dieses Rechts, eine je nach Art des Sollzinssatzes (fest oder variabel) unterschiedliche Behandlung oder Beschränkungen hinsichtlich der Umstände, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, betreffen. Die Mitgliedstaaten könnten auch vorsehen, dass der Kreditgeber Anspruch auf eine faire und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für etwaige Kosten hat, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits entstehen. Fällt die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, kann die Möglichkeit der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung in jedem Fall an die Voraussetzung geknüpft werden, dass aufseiten des Verbrauchers ein **besonderes** Interesse vorliegt. Ein solches **besonderes** Interesse kann beispielsweise bei Scheidung oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. **Beschließt ein Mitgliedstaat, solche Bedingungen festzulegen, so sollten diese dem Verbraucher die Ausübung des Rechts nicht übermäßig erschweren und ihm keine übermäßigen Kosten verursachen.**

Spektrums an verfügbaren Produkten – auf Unionsebene von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die Verbraucher die Möglichkeit haben, sich ihrer Verpflichtungen vor dem im Kreditvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu entledigen, und sich vertrauensvoll nach dem Produkt umsehen können, das ihren Erfordernissen am besten entspricht. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten entweder durch Rechtsvorschriften oder mittels Vertragsbestimmungen gewährleisten, dass die Verbraucher ein gesetzliches oder vertragliches Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben; gleichwohl sollten die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts festlegen können. Diese Bedingungen können die zeitliche Begrenzung der Ausübung dieses Rechts, eine je nach Art des Sollzinssatzes (fest oder variabel) unterschiedliche Behandlung oder Beschränkungen hinsichtlich der Umstände, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, betreffen. Die Mitgliedstaaten könnten auch vorsehen, dass der Kreditgeber Anspruch auf eine faire und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für etwaige Kosten hat, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits entstehen. Fällt die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, kann die Möglichkeit der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung in jedem Fall an die Voraussetzung geknüpft werden, dass aufseiten des Verbrauchers ein **berechtigtes** Interesse vorliegt. Ein solches **berechtigtes** Interesse kann beispielsweise bei Scheidung oder Arbeitslosigkeit gegeben sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 34

Vorschlag der Kommission

(34) Kreditvermittler sollten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Hauptverwaltung haben, eingetragen werden, sofern sie nach strengen beruflichen Anforderungen in Bezug auf Sachkompetenz, Leumund und Berufshaftpflichtschutz zugelassen wurden. Die Mitgliedstaaten sollten im Interesse der Förderung des Vertrauens der Verbraucher gegenüber Kreditvermittlern sicherstellen, dass zugelassene Kreditvermittler einer fortwährenden und umfassenden Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen. Entsprechende Vorschriften sollten zumindest auf Ebene des Instituts gelten, die Mitgliedstaaten können jedoch klarstellen, ob diese Vorschriften in Bezug auf Genehmigung und nachfolgende Registrierung auch für einzelne Mitarbeiter des Kreditvermittlers gelten.

Geänderter Text

(34) Kreditvermittler sollten bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Hauptverwaltung haben, eingetragen werden, sofern sie nach strengen beruflichen Anforderungen in Bezug auf Sachkompetenz, Leumund und Berufshaftpflichtschutz zugelassen wurden. Die Mitgliedstaaten sollten im Interesse der Förderung des Vertrauens der Verbraucher gegenüber Kreditvermittlern sicherstellen, dass zugelassene Kreditvermittler einer fortwährenden und umfassenden Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats unterliegen. Entsprechende Vorschriften sollten zumindest auf Ebene des Instituts **und im Falle eines allein tätigen Kreditvermittlers auf Ebene der natürlichen Person** gelten, die Mitgliedstaaten können jedoch klarstellen, ob diese Vorschriften in Bezug auf Genehmigung und nachfolgende Registrierung auch für einzelne Mitarbeiter des Kreditvermittlers gelten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um den Entwicklungen auf den Märkten für Wohnimmobilienkredite, der Evolution von Kreditprodukten sowie wirtschaftlichen Entwicklungen wie der Inflation Rechnung zu tragen und den Umgang mit bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie zu erläutern, sollte die

Geänderter Text

entfällt

Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Die Kommission sollte insbesondere ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die für das Personal von Kreditgebern und für Kreditvermittler geltenden beruflichen Anforderungen sowie die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern und zur Gewährleistung der Eignung von Kreditprodukten für die betreffenden Verbraucher angewandten Kriterien zu bestimmen und zentrale Begriffe wie „Zahlungsausfall“, die Kriterien für die Registrierung und die für Kreditdatenbanken geltenden Datenverarbeitungsvorschriften weiter zu harmonisieren.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um den Entwicklungen auf den Märkten für Wohnimmobilienkredite einschließlich des entsprechenden Produktangebots Rechnung zu tragen, sollte die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Änderung **des Inhalts der bei Werbung bereitzustellenden Standardinformationen**, des Formats und Inhalts des überarbeiteten Europäischen standardisierten Merkblattes für Hypothekarkredite (ESIS), **des Inhalts der von Kreditvermittlern offenzulegenden Informationen**, der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Anhang I zugrunde gelegten Formel und Annahmen **sowie der bei der Prüfung der**

Geänderter Text

(40) Um den Entwicklungen auf den Märkten für Wohnimmobilienkredite einschließlich des entsprechenden Produktangebots Rechnung zu tragen, sollte die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Änderung des Formats und Inhalts des überarbeiteten Europäischen standardisierten Merkblattes für Hypothekarkredite (ESIS) **und zur Änderung** der bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Anhang I zugrunde gelegten Formel und Annahmen zu erlassen.

Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu berücksichtigenden Kriterien zu erlassen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 41

Vorschlag der Kommission

(41) Um wirtschaftlichen Entwicklungen wie der Inflation und Entwicklungen auf den Märkten für Wohnimmobilienkredite Rechnung zu tragen, sollte die Kommission ermächtigt werden, technische Regulierungsstandards für Kreditvermittler zu erlassen, in denen die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie festgelegt wird.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission

(43) Das Europäische Parlament und der Rat sollten gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von **zwei Monaten** nach seiner Übermittlung Einwände erheben können. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates sollte es möglich sein, diesen Zeitraum um **einen weiteren Monat** zu verlängern, sofern es sich um besonders wichtige Bereiche handelt. Ferner sollten das Europäische Parlament und der Rat den anderen Institutionen gegebenenfalls mitteilen können, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben.

Geänderter Text

(43) Das Europäische Parlament und der Rat sollten gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von **drei Monaten** nach seiner Übermittlung Einwände erheben können. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates sollte es möglich sein, diesen Zeitraum um **zwei Monate** zu verlängern, sofern es sich um besonders wichtige Bereiche handelt. Ferner sollten das Europäische Parlament und der Rat den anderen Institutionen gegebenenfalls mitteilen können, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung eines Rahmens zur Regelung bestimmter Aspekte der **auf Kreditverträge zur Finanzierung von Wohnimmobilien anwendbaren** Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie bestimmter Aspekte der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditvermittler und Kreditgeber.

Geänderter Text

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung eines Rahmens zur Regelung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie bestimmter Aspekte der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditvermittler und Kreditgeber, **soweit sie hypothekarisch gesicherte oder zur Finanzierung von Wohnimmobilien dienende Verbraucherkreditverträge betreffen.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für folgende **Kreditverträge**:

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für folgende **Verbraucherkreditverträge**:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Kreditverträge, die entweder durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für Wohnimmobilien genutzt wird, oder durch ein Recht an Wohnimmobilien gesichert sind;

Geänderter Text

a) Kreditverträge, **die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder an einer Wohnimmobilie bestimmt sind und** die entweder durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für Wohnimmobilien genutzt wird, oder durch ein Recht an

Wohnimmobilien gesichert sind;

Begründung

Alle Mitgliedstaaten würden die Richtlinie auf Kredite für Wohnimmobilien anwenden, die hypothekarisch oder in ähnlicher Weise gesichert sind. Bei anderen Krediten, die in den Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags fallen, läge es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie auf diese Kredite die vorliegende Richtlinie oder die Verbraucherkreditrichtlinie anwenden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Wohngebäude bestimmt sind; ***entfällt***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Kreditverträge, die vom Eigentümer einer Wohnimmobilie oder einer Person, die eine Wohnimmobilie zu erwerben beabsichtigt, zum Zwecke der Renovierung der betreffenden Immobilie abgeschlossen werden und nicht unter die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 fallen. ***entfällt***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verträge über Kredite, **deren Rückzahlung letztlich aus dem Erlös des Verkaufs einer Immobilie erfolgt;**

Geänderter Text

a) Verträge über Kredite, **bei denen der Kreditgeber**

i) den Kredit als Einmalbetrag, in regelmäßigen Raten oder anderer Form auszahlt und als Gegenleistung einen Betrag aus dem Verkaufserlös einer Immobilie erhält oder ein Recht an einer Immobilie erwirbt und

ii) erst dann eine vollständige Rückzahlung des Kredits verlangt, wenn ein oder mehrere spezifische Lebensereignisse eintreten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden (Immobilienrente).

Begründung

Anpassung an die in Erwägungsgrund 10 zum Ausdruck gebrachte Absicht.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag mehr als 2 Millionen Euro beträgt;

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Stundungsvereinbarungen bei Kreditverträgen für eine Dauer von nicht mehr als 6 Monaten, wenn der Sollzinssatz für die Stundung nicht über

dem Vertragszins liegt;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Kreditverträge, bei denen die Immobilie nicht überwiegend vom Verbraucher zu seinen Wohnzwecken genutzt wird.

Begründung

Gewerbliche Kredite, die genutzt werden, um eine Immobilie als Investitionsobjekt zu erwerben, unterscheiden sich sehr von normalen Wohnungsbaukrediten, und die Verbraucher und Kreditgeber benötigen unterschiedliche Informationen und ein unterschiedliches Schutzniveau. Die Risiken und Merkmale dieser Art der Kreditvergabe unterscheiden sich sehr von den üblichen Wohnungsbaukrediten. So steht zum Beispiel die Zurückzahlung nicht im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, sondern mit der Höhe der Mieteinnahmen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Miet- oder Leasingverträge, bei denen weder in dem Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Miet- bzw. Leasinggegenstands vorgesehen ist; von einer solchen Verpflichtung ist auszugehen, wenn der Kreditgeber darüber einseitig entscheidet;

Begründung *Vergleiche Artikel 2 Absatz 2 d) Verbraucherkredit-Richtlinie.*

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Kreditverträge, bei denen der Kredit innerhalb von 12 Monaten nach Kreditvertragsabschluss zurückgezahlt werden muss, sofern und insoweit als dies ein Mitgliedstaat in Bezug auf einige oder sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie wünscht.

Begründung

Es gibt einen Nischenmarkt für kurzfristige Hypothekarkredite, die in der Regel in Anspruch genommen werden, um eine Reihe zusammenhängender Immobilientransaktionen zu „überbrücken“. Ein solcher Kredit ermöglicht somit den Erwerb einer neuen Immobilie, während die vorhandene Immobilie des Verbrauchers zum Verkauf angeboten wird. Die Rückzahlung des Überbrückungskredits erfolgt dann aus dem Verkaufserlös der vorhandenen Immobilie. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen eignen sich daher nicht für diese Art von Hypothekarkredit.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bf) Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten;

Begründung *Vergleiche Artikel 2 Absatz 2 e) Verbraucher kredit-Richtlinie.*

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bg) zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge, nach

denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen;

Begründung

Vergleiche Artikel 2 Absatz 2 f) Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b h(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bh) von im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Richtlinie 2008/48/EG definierten Organisationen abgeschlossene Kreditverträge, sofern und insoweit als dies ein Mitgliedstaat in Bezug auf einige oder sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie wünscht.

Begründung

Anpassung an die Verbraucherkreditlinie im Hinblick auf Kreditgenossenschaften, die einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen auf Verbraucher ausgedehnt wird, denen der Zugang zu solchen Dienstleistungen ansonsten verwehrt bliebe.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bi) Kreditverträge, die mit einer Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente¹ oder mit Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme

und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ²geschlossen werden und die es einem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft zu tätigen, das eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente betrifft, wenn die Wertpapierfirma oder das Kreditinstitut, die/das den Kredit gewährt, an diesem Geschäft beteiligt ist;

¹*ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.*

²*ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.*

Begründung

Vergleiche Artikel 2 Absatz 2 h) Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bj) Kreditverträge, die Ergebnis eines Vergleichs vor einem Richter oder einer anderen gesetzlich befugten Stelle sind;

Begründung

Vergleiche Artikel 2 Absatz 2 i) Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bk) Kreditverträge, die die unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung

zum Gegenstand haben;

Begründung

Vergleiche Artikel 2 Absatz 2 j) Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b l) Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden, sei es zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen.

Begründung

Förderkredite dienen der Förderung von wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Zielen und werden zu günstigeren als marktüblichen Konditionen aufgrund gesetzlich festgelegter Voraussetzung herausgegeben. Entsprechend Artikel 2 Absatz 2 l) der Verbraucherkredit-Richtlinie sollten sie vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) „Nebenleistung“ eine Finanzdienstleistung, die **der** Kreditgeber **oder** Kreditvermittler dem Verbraucher zusammen mit dem Kreditvertrag **anbietet**;

d) „Nebenleistung“ eine Finanzdienstleistung, die **vom** Kreditgeber **de jure** oder **de facto verlangt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist und vom Kreditgeber, einem Kreditvermittler oder**

einem Dritten dem Verbraucher zusammen mit dem Kreditvertrag **angeboten wird.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

e) „Kreditvermittler“ eine natürliche oder juristische Person, die nicht als Kreditgeber handelt und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen ein Entgelt, das aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Verbrauchern bei anderen als den in Ziffer i genannten Vorarbeiten **zum** Abschluss von Kreditverträgen im Sinne von Artikel 2 behilflich ist oder

Geänderter Text

ii) Verbrauchern bei anderen als den in Ziffer i genannten Vorarbeiten **und/oder administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem** Abschluss von Kreditverträgen im Sinne von Artikel 2 behilflich ist oder

Begründung

Durch die Hinzufügung des Wortes „or“ in der englischen Fassung wird deutlicher, dass Kreditvermittler nicht unbedingt alle genannten Tätigkeiten wahrnehmen müssen. Dies entspricht auch der Definition des Kreditvermittlers in der Verbraucherkreditrichtlinie.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG;

Geänderter Text

k) „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2008/48/EG, **ausgenommen Notargebühren und Gebühren für die Eintragung von Grundpfandrechten;**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) "Gesamtkreditbetrag" die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die aufgrund eines Kreditvertrages zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob diese an den Verbraucher oder an einen Dritten ausbezahlt werden;

Begründung

Da der Begriff in dem Vorschlag (Art. 8 Absatz 2 d)) verwendet wird, sollte er definiert werden, vergleiche auch Artikel 3 Buchstabe l der Richtlinie 2008/48/EG.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) „fester Sollzinssatz“ einen einzigen festen Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit oder einen Teil der Laufzeit des Kreditvertrags.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) "Wohnimmobilie" eine Immobilie, die überwiegend zu Wohnzwecken bestimmt ist;

Begründung

Da der Begriff in dem Vorschlag verwendet wird, sollte er definiert werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Durchführung dieser Richtlinie sicherzustellen, und sie gewährleisten, dass den betreffenden Behörden sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse übertragen werden.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, **im Interesse des Marktes und aller Marktteilnehmer** die Durchführung dieser Richtlinie **und die Inkraftsetzung aller ihrer Bestimmungen** sicherzustellen. Sie gewährleisten, dass den betreffenden Behörden **ausreichende Ressourcen und** sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen **Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse** übertragen werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Zugang zu sämtlichen Gebäuden zu erhalten, die Herausgabe der Hypothekarkreditverträge, der ESIS-Merkblätter, der Bücher, der Rechnungen und aller sonstigen Arbeitsunterlagen zu verlangen, auf geeignete Weise und in jeder technischen Form Kopien solcher Unterlagen zu erlangen oder anzufertigen und Auskünfte und Beweismittel mittels Ladung oder vor Ort einzuholen.

Wird die Tätigkeit in einem

Aufnahmemitgliedstaat ausgeübt, so übt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsicht über die laufenden Tätigkeiten der Kreditgeber und Kreditvermittler aus. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ist verpflichtet, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind befugt, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Kreditvermittler ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten nach dieser Richtlinie nicht nachkommen. Darüber hinaus wird den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Befugnis erteilt, Zulassungen zu verweigern.

Begründung

Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Befugnisse erhalten, um im Interesse der Verbraucher tätig werden zu können.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den für die Durchführung der Artikel 18, 19, 20 **und** 21 dieser Richtlinie zuständigen Behörden um Stellen handelt, die zu den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) genannten zuständigen Behörden zählen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den für die Durchführung der Artikel 18, 19, 20, 21, **22 und 23** dieser Richtlinie zuständigen Behörden um Stellen handelt, die zu den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) genannten zuständigen Behörden zählen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass diese eng zusammenarbeiten, **damit sie ihre jeweiligen Aufgaben wirkungsvoll erfüllen können.**

Geänderter Text

2. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass diese eng zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *verlangen*, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler bei der Gewährung oder Vermittlung eines Kredits oder **gegebenenfalls von Nebenleistungen für Verbraucher oder** einer diesbezüglichen Beratung ehrlich, redlich und professionell **im besten Interesse des Verbrauchers** handelt.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *schreiben vor*, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler bei der Gewährung oder Vermittlung eines Kredits oder einer diesbezüglichen Beratung ehrlich, redlich und professionell *handeln muss*.

Begründung

Nebenleistungen im Sinne dieser Richtlinie, wie etwa Versicherungen, sind bereits anderweitig geregelt. Daher sollte der Lex-Specialis-Grundsatz zur Anwendung kommen. Da Interessen in Einklang gebracht werden können, ist es nicht wünschenswert, ausdrücklich auf das beste Interesse des Verbrauchers hinzuweisen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr

Personal und die jeweiligen Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal vergüten, nicht der Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung entgegensteht, **im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln.**

Personal und die jeweiligen Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal vergüten, nicht der Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung entgegensteht.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Das Personal von Kreditgebern und Kreditvermittlern verfügt über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf das Anbieten und Abschließen von Kreditverträgen im Sinne von Artikel 2 bzw. in Bezug auf die Tätigkeiten eines Kreditvermittlers im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e. Beinhaltet der Abschluss eines Kreditvertrags damit verbundene Nebenleistungen, insbesondere Versicherungs- oder Wertpapierdienstleistungen, verfügt das Personal darüber hinaus über die für die Erbringung dieser Nebenleistungen erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, so dass den Anforderungen von Artikel 19 der Richtlinie 2004/39/EG sowie von Artikel 4 der Richtlinie 2002/92/EG Genüge getan ist.

entfällt

Begründung

Zum Schutz der Verbraucher ist es ausreichend, die Anforderungen an die Fähigkeiten von Personen in Managementfunktion zu regulieren, die dann dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter befähigt sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Lösung stünde auch im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union. Die Regulierung der Mindestanforderungen in Bezug auf die Kompetenzen des Personals ist unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Natürliche Personen, die bei Kreditgebern und Kreditvermittlern eine Managementfunktion bekleiden und für Vermittlung, Beratung oder Genehmigung von Kreditverträgen zuständig sind oder daran mitwirken, verfügen über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Kreditverträge.

Geänderter Text

b) Natürliche Personen, die bei Kreditgebern und Kreditvermittlern eine Managementfunktion bekleiden und für Vermittlung, Beratung oder Genehmigung von Kreditverträgen zuständig sind oder daran mitwirken, verfügen über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Kreditverträge.

Die Personen nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich fortlaufend beruflich weiterzubilden, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu validieren.

Das Management von Kreditvermittlern trägt dafür Sorge, dass das Personal über die für seine Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Kreditgeber und Kreditvermittler unterliegen ***einer Überwachung***, damit bewertet werden kann, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen dauerhaft erfüllt werden.

Geänderter Text

c) Kreditgeber und Kreditvermittler unterliegen ***der Aufsicht der zuständigen Behörden***, damit bewertet werden kann, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen dauerhaft erfüllt werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten

**Mindestanforderungen an die Kompetenz
im Einklang mit den in Anhang IIa
aufgeführten Punkten festgelegt werden.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen die Befugnis übertragen, die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen an Kenntnisse und Kompetenzen, zu spezifizieren.

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn innerstaatliche Vorschriften verlangen, dass bei der Werbung für Kreditverträge, die keine Angaben über den Zinssatz oder Zahlenangaben über dem Verbraucher entstehende Kosten des Kredits im Sinne von Unterabsatz 1 enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

BegründungAnpassung an Artikel 4 Absatz 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Standardinformationen **enthalten folgende Angaben** in klarer, prägnanter und **augenfälliger** Art und Weise anhand eines repräsentativen Beispiels:

Geänderter Text

2. Die Standardinformationen **nennen Elemente** in klarer, prägnanter und **auffallender** Art und Weise anhand eines repräsentativen Beispiels:

Begründung

Anpassung an Artikel 4 Absatz 2 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Hinweis, dass es sich beim beworbenen Produkt um einen Kreditvertrag handelt, und gegebenenfalls Hinweis, dass dieser durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für Wohnimmobilien genutzt wird, oder durch ein Recht an Wohnimmobilien gesichert ist;

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der Abschluss eines Hypothekarkredits erfolgt in der Regel nicht unmittelbar auf der Grundlage einer Werbeanzeige. Die Marktforschung zeigt, dass die Verbraucher nur einen geringen Teil der Informationen aus der Werbung für Hypothekarkredite behalten, sodass es effizienter ist, sich auf einige wenige zentrale Grundsätze zu konzentrieren.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sollzinssatz und Angabe, ob es sich um

Geänderter Text

c) Sollzinssatz und Angabe, ob es sich um

einen festen, einen variablen oder einen festen und einen variablen Zinssatz handelt, sowie Einzelheiten zu den für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten eingehenden Kosten;

einen festen, einen variablen oder einen festen und einen variablen Zinssatz handelt, sowie Einzelheiten zu den für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten eingehenden Kosten;
der effektive Jahreszins ist in der Werbeanzeige optisch mindestens genauso hervorzuheben wie andere Zahlenangaben;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Laufzeit des Kreditvertrags;

f) ***falls zutreffend***, Laufzeit des Kreditvertrags;

Begründung

Anpassung an Artikel 4 Absatz 2 d) der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) ***Höhe der Raten;***

g) ***gegebenenfalls den Betrag der Teilzahlungen.***

Begründung

Anpassung an Artikel 4 Absatz 2 f) der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***h) vom Verbraucher zu zahlender
Gesamtbetrag;***

entfällt

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***i) gegebenenfalls Hinweis auf das Risiko
eines Verlusts der Immobilie im Falle
einer Nichteinhaltung der aus dem
Kreditvertrag erwachsenden
Verpflichtungen, sofern der Kredit durch
eine Hypothek oder eine vergleichbare
Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat
gewöhnlich für Wohnimmobilien genutzt
wird, oder durch ein Recht an
Wohnimmobilien gesichert ist.***

entfällt

Begründung

Für die Werbung zu umfangreich und dies entspricht nicht dem Bild eines mündigen Verbrauchers.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Standardinformationen müssen gut lesbar bzw. – je nachdem, welches Medium für Werbung und Marketing verwendet wird – akustisch gut

Die Standardinformationen müssen gut lesbar bzw. – je nachdem, welches Medium für Werbung und Marketing verwendet wird – akustisch gut

verständlich sein.

verständlich sein.

Alle im Zuge der Werbung bereitgestellten Informationen müssen sich nach dem dargestellten repräsentativen Beispiel richten.

Die Mitgliedstaaten erlassen Kriterien für die Festlegung eines repräsentativen Beispiels.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen die Befugnis übertragen, die Liste der bei Werbung bereitzustellenden Standardinformationen weiter zu spezifizieren.

entfällt

Insbesondere nimmt die Kommission, soweit erforderlich, bei Erlass solcher delegierter Rechtsakte die entsprechenden Änderungen an der Liste der in Absatz 2 Buchstaben a bis i dieses Artikels genannten Standardinformationen vor.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler*** zu jedem Zeitpunkt allgemeine Informationen über Kreditverträge auf einem dauerhaften Datenträger ***oder*** in elektronischer Form ***bereitstellen.***

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zu jedem Zeitpunkt ***zugängliche und verständliche*** allgemeine Informationen über Kreditverträge ***auf Papier oder*** auf einem ***anderen*** dauerhaften Datenträger ***und/oder auf Antrag*** in elektronischer Form ***vom Kreditgeber bereitgestellt und,***

sofern es sich um Direktverkäufe handelt, vom Kreditgeber und anderenfalls vom Kreditvermittler an den Verbraucher weitergeleitet werden.

Begründung

Es ist nicht klar, wer für die Erstellung dieses Dokuments zuständig ist. Die Vermittler haben nicht unbedingt Zugang zu allen aufgeführten Informationen. Daher sollte es in den Zuständigkeitsbereich des Kreditgebers fallen, diese Informationen dem Vermittler oder, wenn die Kreditvergabe direkt durch den Kreditgeber erfolgt, unmittelbar dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Formen von Sicherheiten;

Geänderter Text

c) Formen von Sicherheiten ***einschließlich der Frage, ob das Sicherungsobjekt in einem anderen Mitgliedstaat belegen sein darf;***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) ein ***der Veranschaulichung dienendes*** Beispiel zur Berechnung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher sowie des effektiven Jahreszinses;

Geänderter Text

g) ein ***repräsentatives*** Beispiel zur Berechnung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher sowie des effektiven Jahreszinses;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hinweis auf mögliche zusätzliche Kosten

*wie z.B. für die Eintragung von
Grundpfandrechten*

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) *Hinweis darauf, ob die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung besteht, und gegebenenfalls* Erläuterung der an eine vorzeitige Rückzahlung geknüpften Bedingungen;

Geänderter Text

i) Erläuterung der an eine vorzeitige Rückzahlung geknüpften Bedingungen;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) *nähere Angaben dazu, wo Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit der Kreditzinsen oder zu anderen Möglichkeiten einer öffentlichen Förderung erhältlich sind.*

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Verpflichtung der Angabe dieser Information widerspricht dem Bild des mündigen Verbrauchers und könnte zudem ein Binnenmarkthindernis darstellen. Zudem Gleichlauf mit der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld

im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag oder in einem Zusatzvertrag zum Kreditvertrag vorgesehen sind, so muss aus den nach Absatz 2 bereitgestellten vorvertraglichen Informationen klar und prägnant hervorgehen, dass der Kreditvertrag oder der Zusatzvertrag keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben.

Begründung

Anpassung an Artikel 5 Absatz 5 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher, nachdem dieser im Einklang mit Artikel 14 die erforderlichen Angaben zu seinen Bedürfnissen, seiner finanziellen Situation und seinen Präferenzen gemacht hat, **unverzüglich** individuell zugeschnittene Informationen **erteilt**, die der Verbraucher benötigt, um **Kreditangebote auf dem Markt** zu vergleichen, **ihre jeweiligen Auswirkungen zu prüfen und eine informierte Entscheidung über den Abschluss des Kreditvertrags zu treffen**. Entsprechende Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mittels des Formulars „Europäisches standardisiertes Merkblatt“ („European Standardised Information Sheet“, ESIS) in Anhang II mitgeteilt.

Geänderter Text

2. Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, geben der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher, nachdem dieser im Einklang mit Artikel 14 die erforderlichen Angaben zu seinen Bedürfnissen, seiner finanziellen Situation und seinen Präferenzen gemacht hat, **auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte** individuell zugeschnittene Informationen, die der Verbraucher benötigt, um **verschiedene Angebote** zu vergleichen **und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag abschließen will**.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Verbraucher darauf hingewiesen wird, ob mit dem Formular „Europäisches standardisiertes Merkblatt“ („European Standardised Information Sheet“, ESIS) ein verbindliches Kreditangebot verbunden ist, wie lange es gültig ist und in welchen Einzelheiten sich gegebenenfalls Änderungen ergeben können.

Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mittels des ESIS in Anhang II unentgeltlich mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Informationen auch in einem anders gestalteten Merkblatt erteilt werden, in welchem jedoch alle in ESIS vorgesehenen Informationen enthalten sein müssen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kreditgeber, wenn sie einem Verbraucher ein verbindliches Angebot vorlegen, diesem ein ESIS beifügen. Die Mitgliedstaaten stellen in diesem Fall sicher, dass der Kreditvertrag erst dann geschlossen werden kann, wenn der Verbraucher – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses – ausreichend Zeit hatte, um die Angebote zu vergleichen, ihre Auswirkungen zu bewerten und eine informierte Entscheidung über die Annahme des Angebots zu treffen.

Mit der Vorlage des ESIS gelten die Anforderungen in Bezug auf die Unterrichtung des Verbrauchers vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/65/EG seitens des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers als erfüllt.

Etwaige zusätzliche Informationen, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher gibt, werden in einem separaten Dokument, das

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Möglichkeit des Verbrauchers zur Prüfung und Überlegung dadurch gewahrt wird, dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Widerrufsrecht entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie EG/2008/48 eingeräumt wird.

Mit der Vorlage des ESIS gelten die Anforderungen in Bezug auf die Unterrichtung des Verbrauchers vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/65/EG seitens des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers als erfüllt.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass dem Verbraucher zusätzliche Informationen zu geben sind. Diese werden ebenso wie etwaige freiwillige

dem ESIS beigefügt werden kann, mitgeteilt.

zusätzliche Informationen, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher gibt, in einem separaten Dokument, das dem ESIS beigefügt werden kann, mitgeteilt.

Begründung

Gleichlauf mit der Verbraucherkredit-Richtlinie, im Übrigen können erhebliche nationale Unterschiede auch unterschiedliche Informationen zum Schutz des Verbrauchers notwendig machen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 ***und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen*** die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 dieses Artikels enthaltene Liste der Standardinformationen sowie Inhalt und Form des ESIS (siehe Anhang II) zu ändern.

Geänderter Text

Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 dieses Artikels enthaltene Liste der Standardinformationen sowie Inhalt und Form des ESIS (siehe Anhang II) zu ändern.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Änderung der in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Liste der Standardinformationen;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) Streichung eines Elements der gemäß
Anhang II vorgesehenen Informationen;**

entfällt

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) Ergänzung der Liste der gemäß
Anhang II vorgesehenen Informationen;**

entfällt

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler dem Verbraucher auf dessen Ersuchen unentgeltlich eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs aushändigt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler dem Verbraucher auf dessen Ersuchen unentgeltlich eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs aushändigt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist. **Im Übrigen sind selbstverständlich dem Verbraucher vom Kreditgeber oder gegebenenfalls vom Kreditvermittler alle vorvertraglichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.**

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Vor Erbringung einer der in Artikel 3 Buchstabe e genannten Dienstleistungen erteilt ein Kreditvermittler dem Verbraucher zumindest folgende Informationen:

Geänderter Text

1. Vor Erbringung einer der in Artikel 3 Buchstabe e genannten Dienstleistungen erteilt ein Kreditvermittler dem Verbraucher zumindest folgende Informationen **unentgeltlich**:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) **für nicht gebundene Kreditvermittler** Angaben zu etwaigen Provisionen, die der Kreditgeber dem Kreditvermittler für seine Dienstleistungen zahlt.

Geänderter Text

h) Angaben zu etwaigen Provisionen **oder anderen Arten von Entgelten, auch in Form von Sachleistungen**, die der Kreditgeber **oder ein Dritter** dem Kreditvermittler für seine Dienstleistungen zahlt.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das gegebenenfalls vom Verbraucher an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu zahlende Entgelt dem Kreditgeber vom Kreditvermittler zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mitgeteilt wird.

Begründung

Vergleiche Artikel 21 c) der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen die Befugnis übertragen, die Liste der dem Verbraucher gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erteilenden Informationen über Kreditvermittler zu aktualisieren.

entfällt

Insbesondere ändert die Kommission, soweit erforderlich, bei Erlass solcher delegierter Rechtsakte die Liste der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, soweit erforderlich, ein standardisiertes Format und die Art und Weise der Präsentation der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen festzulegen

entfällt

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass Kreditgeber und gegebenenfalls

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Kreditgeber und gegebenenfalls

Kreditvermittler dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu dem (den) angebotenen Kreditvertrag (Kreditverträgen) und etwaigen Nebenleistungen liefert, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, zu beurteilen, ob der (die) vorgeschlagene(n) Kreditvertrag (Kreditverträge) seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entspricht (entsprechen). Dabei sind individuell zugeschnittene Informationen zu den Merkmalen der angebotenen Kredite zu geben, ohne jedoch Empfehlungen zu formulieren. Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler bewerten sorgfältig und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel, über welche Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Kredite der Verbraucher verfügt, damit der Kreditgeber bzw. der Kreditvermittler beurteilen kann, inwieweit aufseiten des Verbrauchers Erklärungsbedarf besteht, und damit die gegebenen Erläuterungen dem Bedarf angepasst werden können.

Zu erläutern sind unter anderem die in den vorvertraglichen Informationen gemäß den Artikeln 9 und 10 enthaltenen Angaben und Begriffe sowie die Folgen, die für den Verbraucher aus dem Kreditvertrag erwachsen können, insbesondere im Falle eines Zahlungsausfalls.

Kreditvermittler dem Verbraucher angemessene Erläuterungen **geben, gegebenenfalls durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen und der sich aus dem ESIS ergebenden Informationen, der Hauptmerkmale der angebotenen Produkte und der möglichen spezifischen Auswirkungen der Produkte auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Verbrauchers, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird.**

Die Mitgliedstaaten können die Art und Weise dieser Unterstützung sowie deren Umfang und die Frage, durch wen sie zu geben ist, den besonderen Umständen der Situation, in der der Kreditvertrag angeboten wird, der Person, der er angeboten wird, und der Art des angebotenen Kredits anpassen.

Begründung

Gleichlauf mit der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Berechnung des effektiven Jahresszinses sind die Gesamtkosten des

Geänderter Text

2. Für die Berechnung des effektiven Jahresszinses sind die Gesamtkosten des

Kredits für den Verbraucher maßgebend – **ohne etwaige** Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat.

Ist für die Auszahlung des Kredits die Eröffnung eines Kontos vorgeschrieben, werden die Kosten für die Führung des Kontos, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungen auf diesem Konto getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte ***im Rahmen der*** Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, die Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

Kredits für den Verbraucher maßgebend – **mit Ausnahme der** Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat.

Die Kosten für die Führung **eines** Kontos, **auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden**, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungen auf diesem Konto getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte **werden als** Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, **die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und die mit dem Konto verbundenen** Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

Begründung

Anpassung an Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In Kreditverträgen mit Klauseln, nach denen der Sollzinssatz und gegebenenfalls die Entgelte, die im effektiven Jahreszins enthalten sind, deren Quantifizierung zum Zeitpunkt seiner Berechnung aber nicht möglich ist, geändert werden können, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten in der bei Unterzeichnung des Vertrags festgesetzten Höhe berechnet werden.

Geänderter Text

4. In Kreditverträgen mit Klauseln, nach denen der Sollzinssatz und gegebenenfalls die Entgelte, die im effektiven Jahreszins enthalten sind, deren Quantifizierung zum Zeitpunkt seiner Berechnung aber nicht möglich ist, geändert werden können, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten in der bei Unterzeichnung des Vertrags festgesetzten Höhe berechnet werden. ***Ist für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz***

vereinbart, so ist als Sollzinssatz mindestens der anfänglich festgelegte Sollzinssatz zu Grunde zulegen.

Benennt der Verbraucher andere Anbieter von Nebenleistungen, nehmen der Kreditgeber und der Kreditnehmer eine Neuberechnung des effektiven Jahreszinses auf der Grundlage der Kosten dieser Nebenleistungen vor.

Begründung

Die derzeitige Berechnungsweise nach der Richtlinie 2008/48/EG kann erhebliche Missverständnisse beim Verbraucher auslösen. Ggf. sollte die Richtlinie 2008/48/EG angepasst werden.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 ***und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen*** die Befugnis übertragen, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Anhang I anzuwendende Formel ***sowie die zugrunde liegenden Annahmen*** zu ändern.

Bei Erlass solcher delegierter Rechtsakte ändert die Kommission, soweit erforderlich, die in Anhang I festgelegte Formel ***sowie die zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere wenn die in diesem Artikel und in Anhang I genannten Annahmen für eine einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht ausreichen oder nicht mehr auf die wirtschaftliche Marktlage abgestimmt sind.***

Geänderter Text

5. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 die Befugnis übertragen, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß Anhang I anzuwendende Formel zu ändern.

Bei Erlass solcher delegierter Rechtsakte ändert die Kommission, soweit erforderlich, die in Anhang I festgelegte Formel.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Vertragsparteien können jedoch in dem Kreditvertrag vereinbaren, dass die Information nach Absatz 1 dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen erteilt wird, wenn die Änderung des Sollzinssatzes unmittelbar mit der Änderung eines Referenzzinssatzes zusammenhängt, der neue Referenzzinssatz auf geeigneten Wegen öffentlich zugänglich gemacht wird und die Information über den neuen Referenzzinssatz außerdem in den Geschäftsräumen des Kreditgebers eingesehen werden kann.

Geänderter Text

2. Die Vertragsparteien können jedoch in dem Kreditvertrag vereinbaren, dass die Information nach Absatz 1 dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen erteilt wird, wenn die Änderung des Sollzinssatzes unmittelbar mit der Änderung eines Referenzzinssatzes zusammenhängt, der neue Referenzzinssatz auf geeigneten Wegen öffentlich zugänglich gemacht wird und die Information über den neuen Referenzzinssatz außerdem in den Geschäftsräumen des Kreditgebers eingesehen werden kann **und dem Verbraucher persönlich zusammen mit dem Betrag der neuen Monatsraten mitgeteilt wird. Der Kreditgeber kann den Verbraucher weiterhin in regelmäßigen Abständen über Änderungen des Sollzinssatzes informieren, wenn die Änderung des Sollzinssatzes nicht unmittelbar mit der Änderung eines Referenzzinssatzes zusammenhängt, sofern es derartige Bestimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gab.**

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten können die Verbraucher durch Anzeigen in nationalen Zeitungen über derartige Änderungen des Sollzinssatzes informiert werden. Wenn eine solche Gepflogenheit besteht und in dem betreffenden Mitgliedstaat umfassend anerkannt wird, sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, diese Regelung beizubehalten.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Werden Änderungen des Sollzinssatzes im Wege der Versteigerung

auf den Kapitalmärkten festgelegt und ist es dem Kreditgeber daher nicht möglich, den Verbraucher vor dem Inkrafttreten einer Änderung von dieser in Kenntnis zu setzen, informiert er den Verbraucher rechtzeitig vor der Versteigerung schriftlich über das bevorstehende Verfahren und das voraussichtliche Niveau des neuen Sollzinssatzes.

Begründung

Werden Änderungen des Sollzinssatzes im Wege der Versteigerung auf den Kapitalmärkten festgelegt, kennt der Kreditgeber den genauen Zinssatz erst, wenn die Versteigerung abgeschlossen ist und die Schuldverschreibungen verkauft sind.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber vor Abschluss des Kreditvertrags **eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers** anhand **bestimmter Kriterien, darunter Einkommen, Ersparnisse, Schulden und sonstige finanzielle Verpflichtungen des Verbrauchers, vornimmt. Die Bewertung wird auf der Grundlage der erforderlichen Informationen vorgenommen, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler vom Verbraucher und aus einschlägigen internen oder externen Quellen erhalten hat, und hat im Einklang mit den in Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Anforderungen an Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kreditgeber geeignete Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern einführen. Die entsprechenden Verfahren werden in regelmäßigen Abständen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber vor Abschluss des Kreditvertrags **die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen bewertet, die er gegebenenfalls beim Verbraucher einholt, und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank.** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kreditgeber geeignete Verfahren zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern einführen. Die entsprechenden Verfahren werden in regelmäßigen Abständen überprüft und es werden regelmäßig aktualisierte Aufzeichnungen über diese Verfahren geführt.

überprüft und es werden regelmäßig aktualisierte Aufzeichnungen über diese Verfahren geführt.

Begründung

Es besteht kein zwingender Grund hier von den Vorschriften der Verbraucherkredit-Richtlinie abzuweichen, zumal es andere Instrumente wie zum Beispiel die Eigenkapital-Richtlinie (Richtlinie 2006/0049/EG) und die Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Richtlinie 2006/0048/EG) diesem Bereich gibt.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Wird bei der Kreditwürdigkeitsprüfung die Fähigkeit des Verbrauchers, den Kredit innerhalb der Laufzeit des Kreditvertrags zurückzuzahlen, negativ beurteilt, verweigert der Kreditgeber die Gewährung des Kredits. **entfällt**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Wird der Kreditantrag abgelehnt, unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich *über die Gründe für die Ablehnung*.

b) Wird der Kreditantrag abgelehnt, unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich *darüber*.

Begründung

Informationen über die Gründe für die Ablehnung könnten Verbraucher dazu verleiten, ihre Anträge entsprechend anzupassen und falsche Angaben zu machen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Wird ein Kreditantrag aufgrund **der in einer Datenbank enthaltenen Informationen oder des Fehlens entsprechender Informationen** abgelehnt, **teilt** der Kreditgeber **dem** Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich **die Bezeichnung der abgefragten Datenbank sowie den Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen mit und klärt den Verbraucher über sein Recht auf Zugang und, soweit erforderlich, auf Berichtigung der ihn betreffenden Daten in der Datenbank auf.**

Geänderter Text

d) Wird ein Kreditantrag aufgrund **einer Datenbankabfrage** abgelehnt, **so unterrichtet** der Kreditgeber **den** Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich **über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank.**

Begründung

Gleichlauf mit der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Erfolgt die Ablehnung des Kreditantrags aufgrund einer automatisierten Entscheidung oder einer Entscheidung, die sich auf Methoden wie etwa ein automatisiertes Kredit scoring stützt, unterrichtet der Kreditgeber – unbeschadet des in Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG festgeschriebenen allgemeinen Zugangsrechts – den Verbraucher unverzüglich und **unentgeltlich und erläutert ihm das der automatisierten Entscheidung zugrunde liegende Verfahren.**

Geänderter Text

e) Erfolgt die Ablehnung des Kreditantrags aufgrund einer automatisierten Entscheidung oder einer Entscheidung, die sich auf Methoden wie etwa ein automatisiertes Kredit scoring stützt, unterrichtet der Kreditgeber – unbeschadet des in Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG festgeschriebenen allgemeinen Zugangsrechts – den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich **hierüber.**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Der Verbraucher hat die Möglichkeit, um eine manuelle Überprüfung der Entscheidung zu ersuchen. **entfällt**

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, welchen Zusatznutzen diese Bestimmung haben soll.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Für den Fall, dass **die Parteien** nach Abschluss des Kreditvertrags eine Erhöhung des **dem Verbraucher gewährten Gesamtkreditbetrags erwägen**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vor einer signifikanten Erhöhung des Gesamtkreditbetrags die dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden Finanzinformationen über den Verbraucher auf den neuesten Stand gebracht werden und die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erneut geprüft wird.

3. Für den Fall, dass **der Verbraucher** nach Abschluss des Kreditvertrags eine Erhöhung des **Kreditbetrags verlangt**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vor einer signifikanten Erhöhung des **Kreditbetrags** die dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden Finanzinformationen über den Verbraucher auf den neuesten Stand gebracht werden und die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erneut geprüft wird.

Begründung

Der Gesamtkreditbetrag kann auch infolge variabler Zinsen steigen. Es sollte klargemacht werden, dass die Finanzinformationen nur auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn der Verbraucher eine Erhöhung des Kreditbetrags verlangt.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Über die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler die erforderlichen Informationen über die persönliche und finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele der Verbraucher erhalten und eine ausreichende Zahl von Kreditverträgen aus ihrer Produktpalette prüfen, um festzustellen, welche Produkte angesichts der spezifischen Bedürfnisse, finanziellen Situation und persönlichen Umstände ungeeignet sind. Entsprechende Überlegungen müssen sich auf zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Informationen und realistische Annahmen bezüglich der Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des angebotenen Kreditvertrags stützen. **entfällt**

Begründung

Die Streichung dieses Absatzes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen vorzunehmen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen die Befugnis übertragen, die bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu berücksichtigenden Kriterien zu **entfällt**

spezifizieren und zu ändern und sicherzustellen, dass Verbrauchern im Einklang mit Absatz 4 dieses Artikels keine ungeeigneten Kreditprodukte angeboten werden.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 und 2

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **Verbraucher Kreditgebern** und gegebenenfalls **Kreditvermittlern** im Zuge eines Kreditantragsverfahrens **vollständige und korrekte** Auskünfte über ihre finanzielle und persönliche Situation **erteilen. Die Richtigkeit der Auskünfte sollte, soweit erforderlich, durch entsprechende Nachweise aus unabhängig nachprüfbaren Quellen belegt werden.**

2. Was die Informationen anbelangt, die der Verbraucher beizubringen hat, damit der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornehmen und eine Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Kredits treffen kann, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kreditgeber in der vorvertraglichen Phase genaue Angaben dazu machen, welche Informationen, einschließlich – soweit erforderlich – unabhängig nachprüfbarer Nachweise, der Verbraucher beizubringen hat. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Kreditgeber den genauen Zeitpunkt angeben, bis zu dem die Verbraucher entsprechende Informationen zu liefern haben.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in Fällen, in denen sich ein Verbraucher weigert, die für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit erforderlichen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **Kreditgeber** und gegebenenfalls **Kreditvermittler** im Zuge eines Kreditantragsverfahrens **von den Verbrauchern alle erforderlichen** Auskünfte über ihre finanzielle und persönliche Situation **verlangen.**

Der Kreditgeber oder Kreditvermittler teilt dem Verbraucher rechtzeitig mit, welche Informationen, einschließlich erforderlicher unabhängig nachprüfbarer Nachweise, der Verbraucher bis zu welchem Zeitpunkt beizubringen hat, die der Kreditgeber benötigt, um die gebotene Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornehmen und eine Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Kredits treffen zu können.

Informationen vorzulegen, der Kreditgeber oder Kreditvermittler den Verbraucher darauf hinweist, dass er nicht imstande ist, eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorzunehmen, und der Kredit somit möglicherweise nicht gewährt werden kann. Dieser Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Kommission wird im Einklang mit Artikel 26 und vorbehaltlich der in den Artikeln 27 und 28 genannten Bedingungen die Befugnis übertragen, einheitliche Kreditregistrierungskriterien und Datenverarbeitungsvorschriften für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Datenbanken festzulegen.

entfällt

Insbesondere werden in entsprechenden delegierten Rechtsakten die für solche Datenbanken geltenden Schwellenwerte für eine Registrierung sowie gemeinsame Definitionen für in diesen Datenbanken verwendete Schlüsselbegriffe festgelegt.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist unter „Beratung“ eine von der Kreditgewährung getrennte Dienstleistung zu verstehen. Eine entsprechende Dienstleistung kann nur dann als Beratung angeboten werden, wenn das

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie ist unter „Beratung“ eine von der Kreditgewährung getrennte Dienstleistung zu verstehen. Ein gesondertes Entgelt für die Beratung kann nur dann beansprucht werden, wenn die Verpflichtung zur

Entgelt desjenigen, der die Dienstleistung erbringt, für den Verbraucher klar ersichtlich ist.

Zahlung eines Entgelts und dessen Berechnung dem Verbraucher mitgeteilt wurde.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler den Verbraucher im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft darüber unterrichtet, ob eine Beratung erfolgt. Dies kann im Wege zusätzlicher vorvertraglicher Informationen geschehen. Im Falle einer Beratung des Verbrauchers stellen die Mitgliedstaaten – über die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 5 und 6 hinaus – sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Kreditgeber oder Kreditvermittler den Verbraucher im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft darüber unterrichtet, ob eine Beratung **für ihn erfolgt, und gegebenenfalls die vom Verbraucher für die Beratungsleistung zu zahlende Gebühr nennt**. Dies kann im Wege zusätzlicher vorvertraglicher Informationen geschehen. Im Falle einer Beratung des Verbrauchers stellen die Mitgliedstaaten – über die Erfüllung der Anforderungen der Artikel 5 und 6 hinaus – sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler

Begründung

Klärung des Wortlauts, um Fälle, in denen keine Beratung erfolgt, von Fällen, in denen sie erfolgt, besser zu unterscheiden.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **eine ausreichende Zahl von am Markt verfügbaren Kreditverträgen** in Betracht ziehen, damit sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände **des Verbrauchers die am besten geeigneten Kreditverträge empfehlen können**;

Geänderter Text

a) **dem Verbraucher die Palette der von ihnen in Betracht gezogenen Kreditverträge aufzeigen**, damit der Verbraucher die Grundlage versteht, auf der ihm unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse, seiner finanziellen Situation und seiner persönlichen Umstände

geeignete Kreditverträge *empfohlen* werden;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verbraucher ein gesetzliches oder vertragliches Recht haben, ihre Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verbraucher ein gesetzliches oder vertragliches Recht haben, ihre Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag **vollständig oder teilweise** vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

Begründung

Anpassung an Artikel 16 Absatz 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie. Es ist wichtig, dass der Verbraucher das Recht auf eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **die Ausübung des in Absatz 1 genannten Rechts an bestimmte Bedingungen knüpfen. Solche Bedingungen können die zeitliche Begrenzung der Ausübung dieses Rechts, eine je nach Art des Sollzinssatzes unterschiedliche Behandlung oder Beschränkungen hinsichtlich der Umstände, unter denen dieses Recht ausgeübt werden kann, betreffen. Die Mitgliedstaaten können auch** vorsehen, dass der Kreditgeber Anspruch auf eine faire **und objektiv gerechtfertigte**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Kreditgeber, **sofern dies gerechtfertigt ist**, Anspruch auf eine faire Entschädigung für etwaige Kosten hat, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits entstehen. **Eine solche Entschädigung sollte gemäß einer transparenten Methode berechnet werden, die vor Vertragsunterzeichnung vereinbart wurde.**

Entschädigung für etwaige Kosten hat, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits entstehen. **Fällt die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, kann die Möglichkeit der Ausübung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung in jedem Fall an die Voraussetzung geknüpft werden, dass aufseiten des Verbrauchers ein besonderes Interesse vorliegt.**

Der Verbraucher wird über das in Absatz 1 erwähnte Recht sowie über die Höhe der Entschädigung und über die Methode zu ihrer Berechnung eindeutig unterrichtet.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um ihre Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe e ausüben zu können, müssen Kreditvermittler von einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 4 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen worden sein. Eine entsprechende Zulassung wird auf der Grundlage der im Herkunftsmitgliedstaat des Kreditvermittlers geltenden Anforderungen erteilt und setzt die Erfüllung der in **Artikel 20** genannten **beruflichen** Anforderungen voraus.

Geänderter Text

1. Um ihre Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe e ausüben zu können, müssen Kreditvermittler von einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 4 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen **oder registriert** worden sein. Eine entsprechende Zulassung **oder Registrierung** wird auf der Grundlage der im Herkunftsmitgliedstaat des Kreditvermittlers geltenden Anforderungen erteilt und setzt die Erfüllung der in **den Artikeln 6 und 21** genannten Anforderungen voraus. **Was im weiteren Verlauf für die Zulassung vorgeschrieben ist, gilt ebenso für die Registrierung.**

Begründung

Aus Sicht des Verbraucherschutzes kommt es vor allem darauf an, dass die Kreditvermittler verpflichtet werden, den Anforderungen aus Artikel 6 und 21 nachzukommen. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob das Verfahren als Zulassung oder Registrierung zu bezeichnen ist, und hängt von den jeweiligen Verwaltungstraditionen ab. In diesem

Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, dass gemäß der Richtlinie 2002/92/EG für die Versicherungsvermittlung eine Registrierung vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Regulierungsstandards zu erlassen und bei Bedarf zu ändern, in denen die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie gemäß Absatz 1 Buchstabe b festgelegt wird. **entfällt**

Technische Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen.

Die EBA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie gemäß Absatz 1 Buchstabe b, die der Kommission [innerhalb von 6 Monaten nach Annahme des Vorschlags] vorzulegen sind. Die EBA überprüft die technischen Regulierungsstandards erstmals [4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] und danach alle zwei Jahre und arbeitet bei Bedarf Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Änderung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie gemäß Absatz 1 Buchstabe b aus, die der Kommission vorzulegen sind.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten sind befugt, jegliche Zahlungen der Verbraucher an Kreditgeber und Kreditvermittler vor dem Abschluss eines Kreditvertrags einzuschränken.

Begründung

Es handelt sich dabei um eine notwendige Bestimmung, um Betrugsversuchen vorzubeugen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Hat der Aufnahmemitgliedstaat klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass ein Kreditvermittler, der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder über eine Zweigniederlassung in seinem Hoheitsgebiet tätig wird, gegen die ihm aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstößt, teilt er seine Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit, die geeignete Maßnahmen ergreift. Handelt der Kreditvermittler trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen weiterhin in einer Weise, die den Interessen der Verbraucher des Aufnahmemitgliedstaats oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, gilt Folgendes:

4. Hat der Aufnahmemitgliedstaat klare und nachweisbare Gründe für die Annahme, dass ein Kreditvermittler, der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder über eine Zweigniederlassung in seinem Hoheitsgebiet tätig wird, gegen die ihm aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstößt, **die der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats keine Befugnisse übertragen,** teilt er seine Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit, die geeignete Maßnahmen ergreift. Handelt der Kreditvermittler trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen weiterhin in einer Weise, die den Interessen der Verbraucher des Aufnahmemitgliedstaats oder dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, gilt Folgendes:

Begründung

Angesichts der Auswirkungen auf den Verbraucherschutz wird sichergestellt, dass die

zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Möglichkeit haben, die Geschäftstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet zu regulieren.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der Verfahren für den Entzug der Zulassung und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, sorgen die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht dafür, dass bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gegen die verantwortlichen Personen geeignete Verwaltungsmaßnahmen ergriffen oder im Verwaltungsverfahren zu erlassende Sanktionen verhängt werden können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Die Mitgliedstaaten sehen Sanktionen für bestimmte Fälle vor, in denen Verbraucher mit Bedacht auf eine positive Beurteilung ihrer Kreditwürdigkeit bewusst unvollständige oder unrichtige Angaben machen, weil eine vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft eine negative Beurteilung ihrer Kreditwürdigkeit zur Folge hätte, und anschließend nicht in der Lage sind, die Vertragsbedingungen zu erfüllen; die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchsetzung der Sanktionen sicherzustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **legen für Verstöße gegen die aufgrund** dieser Richtlinie erlassenen **innerstaatlichen** Vorschriften **Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen** wirksam, verhältnismäßig und abschreckend **sein**.

Begründung

Anpassung an Artikel 23 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde jede Maßnahme oder Sanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekannt macht, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

entfällt

Begründung

Vergleiche Artikel 23 der Verbraucherkredit-Richtlinie. Ziel dieser Maßnahmen oder Sanktionen sollte nicht sein, jemanden an den Pranger zu stellen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *sorgen* dafür, dass *geeignete* und wirksame *Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bestehen* zur *außergerichtlichen* Beilegung von Streitigkeiten *über die aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte und Pflichten zwischen Kreditgebern und Verbrauchern und zwischen Kreditvermittlern und Verbrauchern, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme bereits bestehender Einrichtungen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten darüber hinaus, dass alle Kreditgeber und Kreditvermittler einer oder mehreren*

1. Die Mitgliedstaaten *tragen* dafür *Sorge*, dass *angemessene* und wirksame *außergerichtliche Verfahren* zur Beilegung *verbraucherrechtlicher* Streitigkeiten, *die Kreditverträge betreffen, vorhanden sind; dabei sind gegebenenfalls die bestehenden Einrichtungen zu nutzen.*

Einrichtungen ***angehören, die entsprechende Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren durchführen.***

Begründung

Anpassung an Artikel 24 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten die aktive Zusammenarbeit der entsprechenden Stellen bei der Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten.***

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ***ermutigen diese Einrichtungen zur Zusammenarbeit, damit auch grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten über Kreditverträge beigelegt werden können.***

Begründung

Anpassung an Artikel 24 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2*** wird der Kommission ***für einen unbestimmten Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.***

2. ***Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen***

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission ***unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***

2. ***Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 3 d) und e) und Artikel 12 Absatz 5 wird der***

Parlament und dem Rat.

3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den Artikeln 27 und 28 festgelegten Bedingungen.

Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ...* übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 Absatz 3 d) und e) und Artikel 12 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

3a. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

3b. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 Absatz 3 d) und e) und Artikel 12 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**** Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.***

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27

entfällt

Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat vor der endgültigen Beschlussfassung, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden könnten, und legt die Gründe hierfür dar.

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Begründung

Anpassung an die vorgenommenen Streichungen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft. Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, legt die Gründe für seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt dar.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unabdingbarkeit dieser Richtlinie

Harmonisierung und Unabdingbarkeit
dieser Richtlinie

Begründung

Vergleiche Artikel 22 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-1. Soweit diese Richtlinie harmonisierte
Vorschriften enthält, dürfen die
Mitgliedstaaten keine Bestimmungen in
ihrem innerstaatlichen Recht
aufrechterhalten oder einführen, die von
den Bestimmungen dieser Richtlinie
abweichen.***

Begründung

Anpassung an die Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verbrauchern der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht dadurch entzogen wird, dass das Recht eines Drittstaats als das auf den

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verbrauchern der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht dadurch entzogen wird, dass das Recht eines Drittstaats als das auf den

Kreditvertrag anzuwendende Recht
gewählt wird.

Kreditvertrag anzuwendende Recht
gewählt wird, **wenn dieser Vertrag einen
engen Zusammenhang mit dem Gebiet
eines oder mehrerer Mitgliedstaaten
aufweist.**

Begründung

Anpassung an Artikel 22 Absatz 4 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Übergangsmaßnahmen

***Diese Richtlinie gilt nicht für die am Tag
des Inkrafttretens der innerstaatlichen
Umsetzungsmaßnahmen bereits
laufenden Kreditverträge.***

Begründung

Anpassung an Artikel 30 der Verbraucherkredit-Richtlinie.

Änderungsantrag 125

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Bewertung der Zufriedenheit der
Verbraucher **mit dem ESIS**;

a) Bewertung der ***Einhaltung des ESIS,
seiner Anwendung durch die Verbraucher
und des Kenntnisstands und der***
Zufriedenheit der Verbraucher;

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Abschnitt II – Buchstabe j**

Vorschlag der Kommission

j) Bei Kreditverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

Geänderter Text

j) Bei Kreditverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt, **die Höhe des festen Sollzinssatzes jedoch nicht unterschreitet. Bei Kreditverträgen mit einem festen Sollzinssatz für einen Anfangszeitraum von mindestens fünf Jahren, insbesondere wenn nach dessen Ablauf ein neuer fester Zinssatz vorgesehen ist und ein variabler Zinssatz nur zugelassen wird, wenn noch keine neue Vereinbarung über einen festen Zinssatz getroffen wurde, wird nur der ursprüngliche feste Sollzinssatz berücksichtigt.**

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Einleitung – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieses Dokument wurde am [Datum] aufgrund Ihrer Informationsanfrage erstellt. Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für uns keinerlei Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.

Geänderter Text

Dieses Dokument wurde am [Datum] aufgrund Ihrer Informationsanfrage erstellt. Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für uns keinerlei **rechtsverbindliches Angebot oder** Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass das ESIS kein rechtsverbindliches Angebot an den Verbraucher darstellt.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Kreditgeber

1. Kreditgeber **und (falls zutreffend)**
Kreditvermittler

Begründung

Da die Ausfertigung des ESIS gemäß Artikel 9 Absatz 2 auch dem Kreditvermittler obliegt. Dementsprechend sollte auch der Kreditvermittler aufgenommen werden.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Aufsichtsbehörde: [Name und Internet-
Adresse der Aufsichtsbehörde]**

entfällt

Begründung

Dieser Eintrag hat keinen zusätzlichen Informationswert und könnte Verwirrung stiften, da der Kreditgeber bereits Angaben über das interne Beschwerdeverfahren macht.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 1 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Kontaktperson: [vollständige Angaben zur
Kontaktperson]**

entfällt

Begründung

Angaben zur Kontaktperson sind überflüssig, da sich der Name der Kontaktperson während des Rückzahlungszeitraums ändern kann.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 3

Vorschlag der Kommission

3. Zinssatz

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Der effektive Jahreszins erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote. Der für Ihren Kredit geltende effektive Jahreszins beträgt [effektiver Jahreszins]. Er setzt sich zusammen aus:

Zinssatz [Wert als Prozentsatz]

[sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses]

Geänderter Text

3. Zinssatz

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Der effektive Jahreszins erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote. Der für Ihren Kredit geltende effektive Jahreszins beträgt [effektiver Jahreszins]. Er setzt sich zusammen aus:

Sollzinssatz [Wert als Prozentsatz]

[sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses]

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Höhe der einzelnen Raten

Geänderter Text

5. Höhe der einzelnen Raten *bei Ratenkrediten*

Begründung

Im Vergleich zu Punkt 9 des ursprünglichen ESIS betreffend die „Höhe der einzelnen Raten“ sind endfällige Hypothekarkredite unter diesem Punkt nicht berücksichtigt. Das ESIS sollte nicht nur auf Ratenkredite, sondern auch auf endfällige Kredite anwendbar sein, die in einigen Mitgliedstaaten angeboten werden.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Beispiel eines Tilgungsplans **entfällt**

Der folgenden Tabelle ist die Höhe des pro [Zahlungsperiode] zu zahlenden Betrags zu entnehmen.

Die Raten (Spalte [Nummer]) setzen sich aus Zinsen (Spalte [Nummer]) und Tilgung (Spalte [Nummer]) sowie, falls zutreffend, sonstigen Kosten (Spalte [Nummer]) zusammen. (falls zutreffend) Die in der Spalte „Sonstige Kosten“ angegebenen Kosten betreffen [Aufzählung der Kosten]. Das Restkapital (Spalte [Nummer]) ist der nach einer Ratenzahlung noch verbleibende zurückzuzahlende Kreditbetrag.

[Kreditbetrag und Währung]

[Laufzeit des Kredits]

[Zinssatz]

[Tabelle]

(falls zutreffend) [Hinweis auf die Variabilität der Ratenzahlungen]

Begründung

Angesichts des großen Informationsgehalts in dem Beispiel eines Tilgungsplans wird vorgeschlagen, diesen am Ende des ESIS zu platzieren.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(falls zutreffend) Sie können den Kredit nicht vorzeitig zurückzahlen. **entfällt**

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 14 – zweiter Gedankenstrich

Vorschlag der Kommission

(falls zutreffend) Der Zinssatz des Kredits ist nicht für die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Geänderter Text

(falls zutreffend) Der Zinssatz des Kredits ist nicht für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. **Er kann sich nach Ablauf des Festzinszeitraums erheblich erhöhen.**

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 14 – fünfter Gedankenstrich

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus werden Sie andere Kosten und Gebühren zu zahlen haben (falls zutreffend), z. B. Notargebühren.

Geänderter Text

Darüber hinaus werden Sie andere Kosten und Gebühren, **die mit der Kreditsicherung verbunden sind**, zu zahlen haben (falls zutreffend), z. B. **Eintragungsgebühren**, Notargebühren.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 14 – achter Gedankenstrich (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dienen Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung der Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital, so ist darauf hinzuweisen, dass der Kreditvertrag oder der Zusatzvertrag keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil A – Formular ESIS-Muster – Punkt 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Beispiel eines Tilgungsplans

Der folgenden Tabelle ist die Höhe des pro [Zahlungsperiode] zu zahlenden Betrags zu entnehmen.

Die Raten (Spalte [Nummer]) setzen sich aus Zinsen (Spalte [Nummer]) und Tilgung (Spalte [Nummer]) sowie, falls zutreffend, sonstigen Kosten (Spalte [Nummer]) zusammen. Falls zutreffend, betreffen die in der Spalte „Sonstige Kosten“ angegebenen Kosten [Aufzählung der Kosten]. Das Restkapital (Spalte [Nummer]) ist der nach einer Ratenzahlung noch verbleibende zurückzuzahlende Kreditbetrag.

[Kreditbetrag und Währung]

[Laufzeit des Kredits]

[Zinssatz]

[Tabelle]

[Hinweis auf die Variabilität der Ratenzahlungen]

Begründung

Angesichts des großen Informationsgehalts in dem Beispiel eines Tilgungsplans wird vorgeschlagen, diesen am Ende des ESIS zu platzieren.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil B – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beim Ausfüllen des ESIS sind folgende Hinweise zu beachten.

Beim Ausfüllen des ESIS sind folgende Hinweise zu beachten **und alle Angaben sind in deutlicher, klarer, dem durchschnittlichen Verbraucher verständlicher Sprache zu machen.**

Begründung

Das ESIS sollte dem durchschnittlichen Verbraucher verständlich sein.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil B – Abschnitt 3 – Punkt 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zusätzlich zum **Zinssatz** sind alle anderen im effektiven **Zinssatz** enthaltenen Kosten aufzulisten (Bezeichnung und entsprechender Prozentanteil). Ist es nicht möglich oder nicht sinnvoll, für sämtliche Kosten einen Prozentsatz anzugeben, nennt der Kreditgeber den Gesamtprozentanteil.

Geänderter Text

(1) Zusätzlich zum **Sollzinssatz** sind alle anderen im effektiven **Jahreszinssatz** enthaltenen Kosten aufzulisten (Bezeichnung und entsprechender Prozentanteil). Ist es nicht möglich oder nicht sinnvoll, für sämtliche Kosten einen Prozentsatz anzugeben, nennt der Kreditgeber den Gesamtprozentanteil. **Ist für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart, nach dessen Ablauf der Sollzinssatz nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Sollzinssatz und der effektive Jahreszins den festen Sollzinssatz und den ursprünglichen Effektivzinssatz gegebenenfalls erheblich übersteigen können.**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil B – Abschnitt 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Außerdem **listet** der Kreditgeber **die** einzelnen Kosten – **untergliedert nach Kostenkategorien** – **auf**. Anzugeben sind Betrag, Empfänger und Zeitpunkt. Ist die Höhe der Kosten nicht bekannt, gibt der Kreditgeber eine mögliche Spanne an oder erläutert, wie sich die Höhe der Kosten berechnet.

Geänderter Text

(2) Außerdem **legt** der Kreditgeber **eine aufgeschlüsselte Liste der** einzelnen Kosten **vor**. Anzugeben sind Betrag, Empfänger und Zeitpunkt. Ist die Höhe der Kosten nicht bekannt, gibt der Kreditgeber eine mögliche Spanne an oder erläutert, wie sich die Höhe der Kosten berechnet.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil B – Abschnitt 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Kreditgeber klärt den Verbraucher darüber auf, dass der Verbraucher Nebenleistungen von einem Anbieter seiner Wahl frei wählen kann.

Begründung

Der Verbraucher sollte über seine Möglichkeit, den Anbieter von Nebenleistungen frei zu wählen, ausreichend informiert werden.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II – Teil B – Abschnitt 8 – Punkt 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) ***Sind*** bei vorzeitiger Rückzahlung ***Ablösungsgebühren*** zu zahlen, macht der Kreditgeber den Kreditnehmer darauf aufmerksam und nennt die Höhe der ***Ablösungsgebühren***. Hängt die Höhe der ***Ablösungsgebühren*** von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Höhe des bereits zurückgezahlten Betrags oder dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltenden Zinssatz, erläutert der Kreditgeber, wie sich die ***Ablösungsgebühren berechnen***. Schließlich gibt der Kreditgeber mindestens zwei anschauliche Beispiele, die dem Kreditnehmer verdeutlichen, wie hoch die ***Ablösungsgebühren*** bei Zugrundelegung unterschiedlicher Szenarien ***ausfallen***.

(2) ***Ist*** bei vorzeitiger Rückzahlung ***eine Entschädigung*** zu zahlen, macht der Kreditgeber den Kreditnehmer darauf aufmerksam und nennt die Höhe der ***Entschädigung***. Hängt die Höhe der ***Entschädigung*** von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Höhe des bereits zurückgezahlten Betrags oder dem zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltenden Zinssatz, erläutert der Kreditgeber, wie sich die ***Entschädigung berechnet***. Schließlich gibt der Kreditgeber mindestens zwei anschauliche Beispiele, die dem Kreditnehmer verdeutlichen, wie hoch die ***Entschädigung*** bei Zugrundelegung unterschiedlicher Szenarien ***ausfällt***.

Begründung

Anpassung an vorgeschlagene Änderungen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

Mindestanforderungen an die Kompetenz

1. Die folgenden Mindestanforderungen sollten an das Personal der Kreditgeber und der Kreditvermittler gestellt werden:

a) angemessene Kenntnis von Hypothekarprodukten und üblicherweise mit Hypothekarprodukten angebotenen Nebenleistungen;

b) angemessene Kenntnis der Gesetze der Mitgliedstaaten, in denen die Produkte vertrieben werden;

c) angemessene Kenntnis und Verständnis des Verfahrens des Immobilienerwerbs in dem Mitgliedstaat, in dem die Produkte vertrieben werden;

d) angemessene Kenntnis der Bewertung von Sicherungen;

e) angemessene Kenntnis der Organisation und Funktionsweise von Grundbüchern in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Sicherung befindet;

f) angemessene Finanz- und Wirtschaftskompetenz;

g) angemessene Kenntnis der Ethik;

(h) Fähigkeit zur Feststellung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers.

2. Die Feststellung eines angemessenen Kenntnis- und Kompetenzniveaus erfolgt auf der Grundlage von

a) anerkannten Qualifikationen, wie z.B. Diplomen, Titeln, Berufsausbildungen, Kompetenztests; oder

b) Berufserfahrung, die als bestimmte Anzahl von Beschäftigungsjahren in

Bereichen festgelegt werden kann, die die Erstellung, den Vertrieb oder die Vermittlung von Kreditprodukten betreffen.

3. Die Mitgliedstaaten können dem Personal der Kreditgeber, dem Personal der Kreditvermittler und ihren Geschäftsleitungen unterschiedliche berufliche Anforderungen stellen.

VERFAHREN

Titel	Wohnimmobilienkreditverträge			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0142 – C7-0085/2011 – 2011/0062(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 10.5.2011			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 10.5.2011			
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	29.9.2011			
Prüfung im Ausschuss	24.5.2011	12.7.2011	5.10.2011	22.11.2011
Datum der Annahme	25.1.2012			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 33 -: 3 0: 1			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Cristian Silviu Buşoi, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Cornelis de Jong, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Iliana Ivanova, Philippe Juvin, Sandra Kalniete, Eija-Riitta Korhola, Edvard Kožušník, Kurt Lechner, Toine Manders, Hans-Peter Mayer, Phil Prendergast, Mitro Repo, Robert Rochefort, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mario Borghezio, Frank Engel, Ildikó Gáll-Pelcz, Anna Hedh, Liem Hoang Ngoc, María Irigoyen Pérez, Emma McClarkin, Kyriacos Triantaphyllides			